



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Dieter Timpe Der Namensatz der taciteischen Germania

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **23 • 1993**

Seite / Page **323–352**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1086/5453> • urn:nbn:de:0048-chiron-1993-23-p323-352-v5453.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

DIETER TIMPE

## Der Namensatz der taciteischen Germania

Der bekannte Satz in Germ. 2,3, der von der Herkunft des Namens Germani und seiner Ausweitung zum Volksnamen handelt, seit E.D. NORDEN der ‹Namensatz› genannt, hat den zweifelhaften Ruhm, zu den umstrittensten und meisterörterten Stellen der lateinischen Literatur zu gehören. Schon NORDEN und WISSOWA haben das konstatiert, und ein immenser Ausstoß gelehrter Produktion hat seither ihr Urteil mehr als bestätigt. Man muß den Namensatz, entschließt man sich, über ihn zu reden, nicht vorstellen, wohl aber den Überdruß beschwichtigen, der sich gegenüber jeder neuen Erörterung unvermeidlich einstellt. Denn die ungeheure Literatur, von Bibliographien, Forschungsberichten und Kommentaren immerhin gut erschlossen,<sup>1</sup> kann als Niederschlag eines Gedankenfortschrittes kaum begriffen werden, und wenn diese Situation etwas beweist, dann dies, daß sie auf dem bisherigen Wege einer allgemein anerkannten Klärung offenbar nicht näherzubringen ist. So verwegen es jedoch scheint, diesen Kampf mit den Waffen der Grammatik und des Lexikons immer wieder aufs neue aufzunehmen, so sehr verdient die Frage, was ihn denn ebenso attraktiv wie aussichtslos mache, ernstliche Überlegung.

Die antiken Historiker und Ethnographen fassen die Nachrichten über Herkunft, Gliederung und Benennung eines fremden Ethnos, seine natürlichen und geschichtlichen Grundlagen – geordnet nach Zeugnissen und Indizien, Selbst- und Fremdverständnis – unter der Rubrik *origo* zusammen. Hierher also gehört auch, was Tacitus im 2. Kapitel der Germania über die Germanen zusammenstellt: Au-

---

<sup>1</sup> Burs. Jahresber. 224, 1929, 322–29 (H. DREXLER, Ber. Tac. 1913–27); 282, 1943, 119–125 (E. KOESTERMANN, Ber. Tac. 1931–38); Lustrum 16, 1971/72, 1974, 237–241 (R. HANSLIK, Ber. Tac. 1939–72). – AAWW 27, 1974, 143 f. (R. HANSLIK, Tac. III); 37, 1984, 184 f. (F. RÖMER, Tac. IV). – Class. Weekly (World) 48, 1954/55, 121–25 (C. W. MENDELL, Tac. 1948–53); 58, 1964/65, 73 f. (H. W. BENARIO, Tac. 1954–63); 63, 1969/70, 257 f. (H. W. BENARIO, Tac. 1964–68; enthält nichts z. Namensatz); 71, 1977/78, 13 (H. W. BENARIO, Tac. 1969–73); 80, 1986, 73 ff. (H. W. BENARIO, Tac. 1974–83). – H. W. BENARIO, Tacitus' Germania. A Third of Century of Scholarship, QS 9, 1983, 209 ff.; A. A. LUND, Gesamtinterpretation der ‹Germania› des Tacitus, ANRW II 33, 3, 1991, 1874–79. 1974–87; ders., Kritischer Forschungsbericht zur ‹Germania› des Tacitus, ANRW II 33, 3, 1991, 1995–2027. – Kommentare: A. BAUMSTARK 1875; K. MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde 4, 1900 (dazu D. A. 2, 1906, 192 ff.); A. GUDEMAN 1916; H. SCHWEIZER-SIDLER – E. SCHWYZER <sup>8</sup>1923; J. G. C. ANDERSON 1938; R. MUCH (H. JANKUHN – W. LANGE) <sup>3</sup>1967; A. A. LUND 1988; G. PERL 1990.

tochthoniefrage, ethnogonischer Mythos und Zusammengehörigkeitsbewußtsein, faßbar in der Namengebung. Denn mit dem Gegensatz der drei Mannusstämme zu den vier weiteren, die ebenfalls beanspruchen, echt und alt zu sein, soll der mythologischen Einheit der *gens Germanorum* im Stammvater Mannus ihre reale, aber bereits umstrittene Aufgliederung in Stammesgruppen gegenübergestellt werden; im Hinblick auf die Stammesnamen insgesamt aber soll der eher zufällige, nur historisch begründbare Gesamtname den Bewußtseinszustand der Gegenwart womöglich als bloßes Ergebnis neuerer politischer Entwicklungen erscheinen lassen. Die als Meinung ungewisser Gewährsleute referierte Aussage zu diesem Problem gipfelt nun eben in der Feststellung, der Gesamtname ›Germanen‹ sei als solcher nicht alt; er gehe auf eine kleine Gruppe früher rechtsrheinischer Invasoren Galliens zurück, die jetzigen Tungrer, deren eigentlicher Name Germani im Sinne einer Fremdbenennung auf alle rechtsrheinischen Stämme übertragen und von diesen schließlich als Selbstbezeichnung angenommen worden sei.<sup>2</sup> – Wie freilich der gewundenen Formulierung zufolge der Vorgang der Benennung ›aus Furcht‹ sachlich und psychologisch zu denken sei, das bleibt schwer verständlich. Bekanntlich tauchen hier überall Fragen und Aporien auf, die jene nicht endenden Kontroversen um das Textverständnis, den grammatischen Zusammenhang und die sachliche Bedeutung des Satzes ausgelöst haben. Dabei ist schon unklar, ob dies alles an einer eigentümlichen Verkettung echter Schwierigkeiten liegt oder bloß daran, daß der richtige Schlüssel zum Verständnis des Ganzen nicht gefunden ist. So erscheint das zentrale Problem, wer der siegreiche Namengeber (wenn denn der überlieferte Text stimmt) sei und welches das Motiv der Namensübertragung (*a victore ob metum*), verquickt mit anderen: Erörtert wird etwa das eigentümliche logische Verhältnis zwischen Namenswechsel (bei den dann ›Tungrer‹ heißenden Germanen) und Namensübertragung (von den ursprünglichen Namensträgern auf die neue Gesamtheit); strittig ist die Bedeutung einzelner Begriffe (wie *Germaniae vocabulum* oder *inventum nomen*) und Begriffspaare (wie *natio* und *gens*); grammatische Alternativen (bei der Deutung des *ut*-Satzes oder der Tempora von *vocari*) fordern eine Entscheidung.

Das exzeptionelle Interesse am Namensatz rührt aber nicht daher, daß von seiner richtigen Deutung das Verständnis der ganzen Schrift entscheidend abhinge (so wie es bei dem anderen locus vexatissimus der *Germania*, der Formel *urgentibus imperii fatis* in 33,2, zu Recht oder Unrecht vorausgesetzt worden ist). Das Referat in

---

<sup>2</sup> *Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint: ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.* – Außerdem sei die Bezeichnung Germanien neu und erst in jüngerer Zeit beigelegt, da ja die, die zuerst den Rhein überschritten und die Gallier vertrieben und jetzt Tungrer (heißen), damals Germanen geheißten hätten: so sei der Name einer Volksgemeinde, nicht eines Stammes allmählich in dem Maße zur Geltung gelangt, wie alle zuerst vom Sieger aus Furcht, dann auch von sich selbst mit dem einmal aufgebrauchten Namen ›Germanen‹ genannt worden seien.

Germ. 2,3 kann weder als Zentrum der Komposition und Sinnstruktur des ganzen Werkes noch als Schlüssel für das Denken seines Autors angesehen werden. Die Faszination, die von dieser Stelle ausgeht, erklärt sich vielmehr aus ihrem Sachgehalt, der wirklichen oder vermeintlichen Information. – Für die ältere, von romantischen Kategorien geprägte Forschung drückten sich die historische Einzigartigkeit und Würde einer Volksindividualität nicht zuletzt darin aus, daß man sie fühlte und wußte, in lebendiger Einheit und Benennung des Volkstums; die Herkunft und Ausbreitung eines Gesamtnamens spiegelten Werden und Wesen des ethnischen Bewußtseins. Die singuläre antike Auskunft über den Germanennamen stimulierte deshalb Identifikationsgedanken, so mühsam die Dialektik von *victor* und *metus*, Fremdem und Eigenem, Gewachsenem und Gewolltem zur rechten Synthese zu bringen war. Immer wieder ist die aus dem Namensatz erschlossene Begriffsbildung als Ausdruck wachsenden Einheitsbewußtseins oder als prototypisch für Fremdbenennungen der modernen deutschen Nation aufgefaßt worden, obwohl doch die paradoxe Namensaufgabe gerade des namengebenden Teiles, von der unsere Stelle berichtet, in der typischen Benennung eines Ganzen vom Teil ohne Analogie ist. Und mit der Geschichte des Namens verband man oft seine Etymologie, die ihrerseits gern als Zeugnis ethnischen Werdens, wenn nicht als Selbstoffenbarung des Volksgeistes gewertet wurde.

Dann hat das epochemachende Werk ED. NORDENS die Forschung entscheidend intensiviert und in neue Bahnen gelenkt.<sup>3</sup> NORDEN sah die Erfahrungen und Erkenntnisse antiker Völkerbeobachtung bis hin zu Tacitus und weit über ihn hinaus vom zeitlosen Grundmuster ionisch-herodoteischer Kategorien durchwaltet und geordnet. Sorgfältige Analyse des Beschriebenen sollte deshalb beim genauen Hinhören auf den Taktschlag der Gattungstradition die Aussicht eröffnen, auch erratische Einzelheiten einer trümmerhaften Überlieferung richtig zu verorten. Damit rückte NORDEN alle ethnographischen Aussagen der antiken Literatur in eine Perspektive, die ihr authentisches Zeugnis zu relativieren drohte – wenn er selbst ihnen dies auch nicht bestritt und wahrscheinlich überhaupt nur der internen Logik der Forschung folgte, ohne außerhalb ihrer liegende Konsequenzen zu berücksichtigen. Daß er gerade den Namensatz zum Zentrum und Exempel seiner überlieferungsgeschichtlichen Interpretation machte, hat diese dunkle Stelle nun zum Exerzierfeld der traditions-geschichtlichen Methode werden lassen. Es hat allen Deutungsscharfsinn auf sie gezogen, aber die Erklärung des Sachverhaltes auch dadurch verengt, daß diese immer mit den methodischen Postulaten einer gattungstypologischen Betrachtungsweise verbunden war.

NORDENS Untersuchung ist zu einem wissenschaftlichen Paradigma geworden, das ungeachtet des weiten Spektrums der seither vorgelegten Lösungsvorschläge als solches in Geltung geblieben ist. Seine Möglichkeiten und Grenzen ergeben

<sup>3</sup> ED. NORDEN, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania, <sup>3</sup>1923; vgl. G. WISSOWA, Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania, N. Jbb. 24, 1921, 14 ff.

sich aus der Forderung, eine literarisch geprägte Aussage aus Sprachgebrauch und Vorstellungsbereich ihrer Gattung abzuleiten. In der Tradition, die einen Text bedingt, soll die Ursache seiner aktuellen Gestaltung gefunden, die Rückwendung auf die sprachlich-formalen und stofflichen Voraussetzungen soll zum Hebel des Verstehens gemacht werden. Was ein Autor, zumal ein senatorischer Historiker wie Tacitus, will, ist jedoch mehr als Reproduktion der Form, der er sich bedient; selbstverständlich will er, indem er sich in eine Formtradition stellt, etwas ausdrücken, das sich nicht aus der Form allein ergibt. Das geltende Interpretationsparadigma berücksichtigt zu wenig die individuellen Motive, Interessen und Absichten des Autors und hat Methoden zu deren Erhellung zu wenig entwickelt, nicht weil dies für unwichtig gehalten würde, sondern wegen der Fixierung auf andere Bedingungen, nicht weil der Blick ins Leben für unerlaubt gälte, sondern weil der ins Papier ihn allzu sehr verstellt.<sup>4</sup> Alles spricht aber dafür, daß der Historiker, der in den Historien die selbsterlebte Geschichte des Raumes beschrieben hat, den auch die Germania behandelt, von Zeiterfahrung und Erlebnishintergrund nicht minder beherrscht war als von literarischen Vorbildern und dafür, daß ihn die Absicht, seine eigene Sicht der Dinge zur Geltung zu bringen, nicht weniger bestimmte, als der Ehrgeiz, den von Vorgängerleistungen gesetzten Ansprüchen Genüge zu tun. Dazu kommt, daß die eigentliche Intention der taciteischen Monographie über die Germanen merkwürdig unklar geblieben ist, andererseits Versuche, sie aus zeitgeschichtlich-biographischen Impulsen abzuleiten, der Komplexität und Eigengesetzlichkeit der Schrift nicht genügend gerecht zu werden scheinen. Angesichts der hingebungsvollen Bemühungen um den Text und seine traditionsgeschichtlichen Bedingungen fragt es sich, ob dieses Resultat trotz oder vielleicht gerade wegen dieser forschungsgeschichtlichen Gegebenheiten zu verzeichnen ist.

Aus dieser Beurteilung der Lage ergibt sich freilich ein Ausweg offenbar nicht von selbst. In Arbeiten zum Namensatz wird oft versichert, den Kontext umfassender berücksichtigen zu wollen, um dann doch die Zuflucht in Parallelstellen oder *consecutio temporum* zu finden; und wie selbstverständlich setzt meistens die Untersuchung bei den Lösungen oder Ungereimtheiten, den Fragen oder Versäumnissen Früherer ein. Nichts wäre auch abwegiger, als die analytischen Ergebnisse der bisherigen Forschung mißachten zu wollen, aber sie müssen übergeordneten Frage-

<sup>4</sup> Ein verblüffendes Beispiel bei NORDEN, Urgeschichte 338, wo der Autor in behaglicher Breite berichtet, daß er wegen der Parallelität *a victore – a se ipsis* und auf Grund von Thuk. 1,3,2 zuerst *a se ipsis* «nach sich selbst» übersetzt habe, bis ihm philologische Zuhörer seiner Interpretation deren logische Unmöglichkeit vorgehalten hätten. «Von der Richtigkeit dieses Einwandes überzeugte ich mich bald» – nicht etwa durch Nachvollzug der Argumentation, sondern – «durch genauere Beschäftigung mit der ethnographischen Literatur». – Eine neuere Arbeit (J. DELZ, MH 27, 1970, 225) kann etwa einleitend konstatieren: «alle sachlichen Fragen ... müssen ferngehalten werden», um dann zur textkritischen Prüfung von *a victore ob metum* überzugehen.

stellungen eingefügt werden. Die folgende Studie sucht einen anderen Zugang zum Problem des Namensatzes, aber ist deshalb dem Forschungsstand nicht weniger verpflichtet;<sup>5</sup> sie knüpft nicht bei Vorgängern an, aber berücksichtigt deren Ergebnisse überall da, wo der Gedankengang sie berührt.

## 1

Der Namensatz enthält nicht eine Tatsachenaussage des Autors, sondern dessen Referat der Meinung ungewisser *quidam*. Diese einfache Beobachtung zu betonen, besteht ein doppelter Anlaß. Der erste liegt in der modernen Neigung, sie zu ignorieren. Steht doch die extensive Befassung mit dem Namensatz durchweg unter der Voraussetzung, hier würden wesentliche Fakten der Volksgeschichte zutage gefördert, und wird darüber die sonst beherzigte Unterscheidung zwischen Fakten und Meinungen gern vernachlässigt.<sup>6</sup> Wenn der Modus der Mitteilung überhaupt Beachtung findet, bezieht man ihn eher auf die unsichere Überlieferung als auf den Inhalt der Aussage, und es überwiegt die Zuversicht, in der referierten Nachricht etwas Zuverlässiges zu fassen.<sup>7</sup> Dagegen ist schon aus methodischen Gründen Einspruch zu erheben. – Der zweite Anlaß liegt in der Tatsache, daß das Referat nicht beiläufig ist; es findet sich nirgendwo sonst in der Germania eine so lange, in indirekter Rede formulierte Wiedergabe unverbürgter Ansichten anderer wie hier. Zwar wird mit dem Hinweis auf die *licentia vetustatis* die Unzuverlässigkeit von Hypothesen über die *origo* der Germanen erklärt. Aber der Namensatz beschreibt einen rezenten

<sup>5</sup> Folgende Studien zum Namensatz, die im weiteren abgekürzt zitiert werden, sind vor allem benutzt worden: NORDEN (wie Anm.3) 312–428; DREXLER (wie Anm.1) 322–29; J.J. TIERNEY, *A victore ob metum*, RhM 107, 1964, 377f.; K. KRAFT, Die Entstehung des Namens «Germania» (1970), in: Gesammelte Aufsätze zur antiken Geschichte und Militärgeschichte, 1973, 96–131; J. DELZ, Der «Namensatz» und weitere korrupte Stellen in den kleinen Schriften des Tacitus, MH 27, 1970, 224–41; W. THEILER, Drei Vorschläge zum Namensatz der taciteischen Germania, MH 28, 1971, 118–121; T. PEKKANEN, Tac. Germ. 2,3 und der Name Germani, Arctos NS 7, 1972, 107–138; H. KOCH, Zum Verständnis des «Namensatzes» in Tacitus' Germania, Gymnasium 82, 1975, 426–48; E. KRAGGERUD, Der Namensatz der taciteischen Germania. Eine philologische Analyse, Det Norske Vidensk. Ak., Hist.-Fil. Kl. N. S. 16, 1981; G. DOBESCH, Zur Ausbreitung des Germanennamens, in: Pro arte antiqua, Festschrift H. Kenner, 1983, 77–99; A. A. LUND, Neue Studien zum Verständnis der Namensätze in der Germania des Tacitus (2,2 u. 2,3), Gymnasium 89, 1982, 296–327; D. FLACH, Tacitus über Herkunft und Verbreitung des Namens Germanen, in: Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte, Festschrift K. Christ, 1988, 167–185; G. PERL, Zu zwei loci vexati in Tacitus' Germania (2,3 u. 33,2), AArchHung 30, 1982/84 (1988), 343–51; A. A. LUND, ANRW II 33,3, 1991, 1974–88.

<sup>6</sup> Beispiele hierfür etwa: NORDEN, Urgeschichte 331. 387; DOBESCH (wie Anm.5) 79ff.; H. v. PETRIKOVITS, Germani cisrhenani, in: H. BECK, Germanenprobleme in heutiger Sicht, 1986, 99f. – Mit Recht betonen den Referatscharakter der Stelle dagegen KRAFT (wie Anm.5) 98. 104. 119; KRAGGERUD (wie Anm.5) 7.

<sup>7</sup> Besonders betonen das z. B. NORDEN, Urgeschichte 410; PERL, Kommentar 133.

Vorgang und kann deshalb unter jenen Vorbehalt nicht mehr gestellt sein.<sup>8</sup> Es ist auch nicht zu erkennen, warum sich der Autor hier zu einem eigenen Urteil über den Sachverhalt außerstande sehen sollte; mindestens dürfte man angesichts der vermuteten Wichtigkeit der Sache erwarten, daß er dem Leser durch Nennung seiner Gewährsmänner ermöglichte, die Verlässlichkeit der vorgetragenen Meinung abzuschätzen. Deshalb ist der Modus der indirekten Rede ernstzunehmen und zu fragen, was es bedeutet, daß der Inhalt des Namensatzes als fremde Meinung wiedergegeben wird, wer als deren Vertreter zu vermuten ist und wie der Autor selbst zu der von ihm mitgeteilten These steht, genauer gesagt, warum er sich in dieser Form von ihr distanziert.

Die aufgeworfenen Fragen können gewiß nicht ohne weiteres beantwortet werden, und in der Forschungsliteratur sind sie nicht gestellt worden; nur die Identität der *quidam* hat man diskutiert. Schon die Kommentare des 19. Jh.s vertreten dazu die kontroversen Positionen, die ohne neue Begründungen bis in die Gegenwart fortgeführt werden und wegen ihrer gewissen Beliebtheit und Undifferenziertheit wenig befriedigen. Danach sind es entweder germanische Gewährsleute (wegen des Inhalts und des Anschlusses an die Mannusgenealogie), allenfalls vermittelt durch griechische oder römische Autoren,<sup>9</sup> oder griechische und römische «Gelehrte oder Antiquare» (wegen des Inhalts und des Referatzusammenhanges mit den Nachrichten in c. 3).<sup>10</sup> Naturgemäß müssen freilich indigene Informationen am Anfang stehen, aber Tacitus kann auf solche auch nicht direkt zurückgegriffen haben. Der dazwischenliegende Überlieferungsweg ist jedoch nicht nur undurchsichtig und vermutlich kompliziert, er dürfte auch mit der Alternative: germanische Tradenten oder römische «Gelehrte» nicht zu bewältigen sein. – Mit Recht ist der durch das Referat gegebene Zusammenhang zwischen den §§ 2 und 3 betont worden, der verbietet, den Namensatz als isolierte Aussage zu betrachten, aber andererseits deutet seine Einführung mit *ceterum* eine gewisse Absetzung vom Vorangehenden an, so

<sup>8</sup> Vorbehalte gegen die Verlässlichkeit von *origo*-Nachrichten sind häufig (z. B. Thuk. 1,1,3. 21,2 oder Tac. Agr. 11,1), und die hier übliche *licentia* gilt als spezifisch poetisch (z. B. Arr. Ind. 1,7; Quint. inst. or. 2,4,19), wozu der Hinweis auf die *carmina antiqua* in Germ. 2,2 paßt. Eine Bezeichnung, die *recens et nuper additum* ist, gehört aber nicht dazu: mit den εὐθιματα (vgl. *nomen invenire*) beginnt benennbare Überlieferung (so z. B. besonders deutlich Megasthenes, Indika, FGrHist 715 F 12 = Arr. Ind. 7,4–9).

<sup>9</sup> So BAUMSTARK, Kommentar 78; GUDEMAN, Kommentar 56; LUND, ANRW II 33,3, 1985; PERL, Kommentar 132.

<sup>10</sup> Für sie treten fast alle modernen Kommentatoren ein: MÜLLENHOFF, D.A. 2, 191 f. 200 und Kommentar 124; auf ihn beruft sich J. M. MARCKS, Kleine Studien zur taciteischen Germania, Festschrift der 43. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, 1895, 184, auf diesen wieder LUND, Kommentar 114. 117; weiter etwa SCHWEIZER-SIDLER – SCHWYZER, Kommentar 6; THEILER, MH 28, 1971, 119. Die Begründung bleibt meistens allgemein (MÜLLENHOFF: weil niemand sonst eine Hypothese über den Ursprung des Germanennamens aufgestellt haben kann), nur NORDEN, Urgeschichte 378 hat hinter den *quidam* eine traditions-geschichtliche Linie von Timagenes über Livius zu Plinius erkennen zu können geglaubt.

daß auch die Möglichkeit verschiedener Quellen offen bleibt.<sup>11</sup> – Wenn über diese Feststellungen auch zunächst nicht hinauszukommen ist, so muß doch um so nachdrücklicher festgehalten werden, daß die Form des Referats einer Erklärung bedarf. Wessen Meinung oder Meinungen hier vorgetragen werden und warum Tacitus sie als solche weitergibt, sind Vorfragen, ohne die der Inhalt des Gemeinten schwerlich ausreichend beurteilt werden kann.

Wenn sich die genannten Fragen durch äußere Kriterien nicht entscheiden lassen, muß man nach inneren suchen, also prüfen, ob irgend ein Anhaltspunkt erlaubt, die im Namensatz wiedergegebene Meinung dem Ungreifbaren zu entziehen. – Es ist nun sehr deutlich, daß ein solcher Anhaltspunkt am ehesten mit der unerwarteten Einführung der Tungrer gegeben ist: Nach Meinung der *quidam* sind die früheren Germani mit den jetzigen Tunгри identisch. Die belgische *civitas* der Tungrer ist verhältnismäßig gut bekannt,<sup>12</sup> aber die Zeugnisse über sie beweisen solche Identität nicht und legen nicht einmal nahe, sie anzunehmen. Ohne die Aussage des Namensatzes käme zweifellos niemand auf den Gedanken, die Tungrer der Kaiserzeit mit den Germani (cistrhenani) früherer Zeit gleichzusetzen. Wie kommen also die *ignoti* dazu?

Unsere Frage ist demnach dahin zu ergänzen: Wer ist es, der die Meinung *nunc Tunгри tunc Germani* vertritt? Was ist an dieser Aussage subjektiv und was unterscheidet sie von einer schlichten Tatsachenfeststellung? Welchen Sinn oder welche Tendenz hat das Referat dieser Ansicht im Rahmen der taciteischen *origo*?

Es gibt oft zitierte Nachrichten über germanische Ost-West-Bewegungen: Hierzu gehört Caesars Angabe über die kimbrische Herkunft der Aduatuker (B.G. 2,29,4), die den Remern zugeschriebene Aussage über ein allgemeines germanisches Substrat der Belgica,<sup>13</sup> das mit der von Caesar behaupteten Germanengefahr (1,33,3) und der *affectatio Germanicae originis* der Nervier und Treverer (Tac. Germ. 28,4; vgl. Strabo 4,194) in Verbindung gebracht zu werden pflegt. – Für den vorliegenden Zusammenhang ergibt sich daraus nicht mehr als die unbestimmte Vorstellung einer westwärts gerichteten ethnischen Diffusion ohne eindeutige Grenzen. Sicherlich

<sup>11</sup> Die Annahme eines Quellenwechsels bei MUCH, Kommentar 60; sie wird durch das o. Anm. 8 erwähnte Argument gestützt. Besonders KRAFT (wie Anm. 5) 99 ff. hat aber mit Nachdruck den Zusammenhang des Namensatzes mit dem vorangehenden Teil des Referats betont, um die Bedeutungsgleichheit von *gens* (in *nationis nomen non gentis* einerseits und *gentis appellationes* andererseits) damit zu stützen (zustimmend THEILER, MH 28, 1971, 119; KOCH, Gymnasium 82, 1975, 427). In der Tat besteht ein formaler Zusammenhang von *quidam* ... *affirmant* an, das kontrastierend wieder auf *celebrant* ... *assignant* zurückverweist (dessen Subjekt fraglos die germanischen Träger des ethnogonischen Mythos sind).

<sup>12</sup> Vgl. O. HIRSCHFELD, CIL XIII 573 f.; NORDEN, Urgeschichte 396 ff.; K. SCHERLING, RE 7 A, 1948, 1345 ff. s. v. Tunгри; v. PETRIKOVITS (wie Anm. 6) 95; C. B. RÜGER, Germania inferior, 1968, 35 ff.; Forschungsbericht: M.-TH. und G. RAEPSAET-CHARLIER, ANRW II 4, 1975, 143 ff.

<sup>13</sup> B.G. 2,4,2 *plerosque Belgas esse ortos a Germanis Rhenumque antiquitus traductos propter loci fertilitatem ibi consedissee Gallosque qui ea loca incolerent expulisse*.

hat es ja viele Vorstöße und Festsetzungen größerer und kleinerer rechtsrheinischer Gruppen gegeben, möglicherweise viel mehr, als literarisch bezeugt sind.<sup>14</sup> Aber auf dieses allgemeine Phänomen kann sich die Aussage des Namensatzes gerade nicht beziehen. Es ist entgegen vielen unklaren und anderslautenden Urteilen vielmehr festzuhalten, daß Germ. 2,3 die «Germanen» mit den Tugrern, also einem einzelnen, verhältnismäßig kleinen und lokalisierbaren Stamm, identifiziert und damit trotz der allgemeinen Formulierung auf einen viel begrenzteren und spezielleren Zusammenhang Bezug nimmt. Der Namensatz verbindet die «Germanen» eindeutig nicht mit jenem generellen Westdruck, sondern mit den caesarischen Germani cisrhenani.<sup>15</sup>

Zu dieser Gruppe gehören nach B.G. 2,4,10 die Condrusi, Eburones, Caerosi, Paemani, nach 6,32,1 auch die Segni (aber vielleicht nicht die Eburonen).<sup>16</sup> Hier handelt es sich also um eine präzise zu bestimmende Gruppe, die sicherlich den Namen Germani führte (denn sonst hätte gar kein Anlaß bestanden, gerade sie so zu nennen), dagegen muß *cisrhenani* eine notwendige Distinktion Caesars sein, um diesen linksrheinischen Stammesbund von der großen, von Caesar angenommenen rechtsrheinischen Gesamtheit aller Germanen zu unterscheiden. Zu den Germani cisrhenani gehörten bereits die ihnen benachbarten Aduatuker trotz ihrer ebenfalls germanischen Herkunft nicht.<sup>17</sup> Die Germani cisrhenani werden also durch eigene Stammesorganisation, vor allem Militärorganisation, ihre in der Herkunft begründete Sonderstellung verfestigt und wachgehalten haben,<sup>18</sup> obwohl sie zugleich in

<sup>14</sup> Richtig daher v.PETRIKOVITS (wie Anm. 6) 89. 100, der diese Vorgänge «im Lichte eines weltweit verbreiteten völkerkundlichen Modells sehen möchte» (Plünderung der Reichen durch die Ärmern und bei Erfolg Landnahmedruck).

<sup>15</sup> Vertreter derjenigen, die *primi transgressi* auf die allgemeine rechtsrheinische Westexpansion beziehen und folglich mit Caes. B.G. 2,4,2 (die meisten Belger stammen nach dem Bericht der Remer von Germanen ab) in Verbindung bringen, ist NORDEN, Urgeschichte 353 f. Er möchte 377 f. die taciteische Angabe als Korrektur und Kritik der caesarischen Auffassung ansehen. KRAGGERUD (wie Anm. 5) 14, bemerkt das Problem, seine Lösung erscheint mir jedoch unannehmbar.

<sup>16</sup> Vgl. auch 2,3,4 (Aussagen der Remer): *reliquos omnes Belgas in armis esse, Germanosque qui cis Rhenum incolant, sese cum his coniunxisse*; 6,2,3 (z. J. 53) *Nervios, Aduatucos, Menapios adiunctis Cisrhenanis omnibus Germanis esse in armis*. Vgl. MÜLLENHOFF, D.A. 2, 196 ff.; NORDEN, Urgeschichte 379 ff.; v.PETRIKOVITS (wie Anm. 6) 88 ff.

<sup>17</sup> B.G. 2,4,10; 6,2,3 (vgl. auch 5,38,1) werden die Aduatuker von den Germani ausgeschlossen, offensichtlich, weil sie *e numero* (auf Grund der Aufgebotsordnung) nicht zu ihnen gehörten, obwohl sie nach caesarischen Begriffen (durch Abkunft von den Kimbern) «germanisch» waren: 2,29,4; vgl. v.PETRIKOVITS (wie Anm. 6) 89; DOBESCH (wie Anm. 5) 81 ff. – Damit ist die Frage, was *vocari* heißt, entschieden: Die Germani hießen so, als sie über den Rhein kamen, auch wenn das sprachlich unentscheidbar wäre (mit MÜLLENHOFF, D.A. 2, 199; NORDEN, Urgeschichte 389 f.; G.PERL, *Consecutio temporum im Namensatz* (Tac. Germ. 2,3), *Philologus* 133, 1989, 278 ff. und Kommentar 134; gegen KRAFT [wie Anm. 5] 113; LUND, *Gymnasium* 89, 1982, 318 f.).

<sup>18</sup> Das ist mit *e gente et numero Germanorum* gesagt (B.G. 6,32,1); NORDEN, Urgeschichte

den Gesamtverband der Belger integriert, z. T. auch von anderen gallischen Stämmen politisch abhängig waren.<sup>19</sup> Zum belgischen Aufgebot stellten sie die beachtliche Zahl von ca. 40 000 Wehrfähigen (2,4,10). Anscheinend werden sie oder Abkömmlinge von ihnen noch als linksrheinische germanische Gegner des Drusus bezeugt (Liv. per. 139).

Wichtiger als dieses vereinzelt Zeugnis ist es jedoch, daß die Vernichtung der Eburonen durch Caesar den alten Verband offensichtlich zersprengt hat.<sup>20</sup> Als organisierte Stammesgruppe gab es schon danach die Germani cisrhenani nicht mehr, und die späteren administrativen Maßnahmen Agrippas und des Augustus haben die Konsequenz daraus gezogen. In einem Teil des ehemaligen Eburonenlandes siedelte Agrippa die Ubier an und konstituierte sie als *civitas*, die auch zur Auxiliar-konkription herangezogen wurde. Im Jahr 50 n. Chr. wurde die römische Colonia Claudia Ara Agrippinensis gegründet, deren Bürger das *ius Italicum* erhielten (Dig. 1,15,8,2) und in der die peregrinen Stammesubier aufgegangen zu sein scheinen.<sup>21</sup> In der Liste der belgischen *civitates* bei Plinius n. h. 4,106, einer schwer zu interpretierenden Quelle,<sup>22</sup> erscheinen Germani cisrhenani nicht mehr, wohl aber zum ersten Mal die Tungri neben Sunuci, Frisiavones und Baetasi. Darauf gründet sich der berechnete Schluß, daß im Zuge der Neuordnung der gallischen *civitates* unter Augustus auch die Tungrer zur *civitas* erhoben wurden, kaum als neuangesiedelter Stamm, sondern eher als verselbständigter und vergrößerter früherer Teilstamm auf dem Gebiet und aus der ethnischen Erbschaft der alten Germani cisrhenani, insbesondere der Eburonen (s. Anm. 12). Aduatuca wird Vorort, die Condrusi (der einzige erhaltene der alten Namen) erscheinen als *pagus* der *civitas Tungrorum*. Die

---

380 weist mit Recht auf die Einschränkung, die in *arbitrari* liege, hin und schließt daraus, daß die Germani auf dem belgischen Konvent nicht vertreten waren, auf dem die remischen Gesandten die genauen Zahlen der belgischen Aufgebote erfahren hätten. Auch wenn das zutreffen sollte, wird der ursprünglich militärisch begründete Zusammenhang der Germani damit nicht in Frage gestellt.

<sup>19</sup> B.G. 2,3,4; 4,6,4 ... *Eburonum et Condrusorum qui sunt Treverorum clientes*.

<sup>20</sup> Caes. B.G. 6,34,8 ... *ut ... stirps ac nomen civitatis tollatur*: Vgl. v. PETRIKOVITS (wie Anm. 6) 92 ff.

<sup>21</sup> Strabo 4,194; Tac. Germ. 28,4; ann. 12,27,1. Vgl. H. SCHMITZ, RE 8 A, 1955, 533 ff. s. v. Ubii; R. HANSLIK, RE 9 A, 1961, 1234 s. v. M. Vipsianus Agrippa; H. v. PETRIKOVITS, Rheinische Geschichte I, 1978, 53. 308; RÜGER (wie Anm. 12) 3 ff.; O. DOPPELFELD, Das römische Köln I, ANRW II 4, 1975, 715 ff. – Hilfstruppen: K. KRAFT, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau, 1951, 35 ff.; G. ALFÖLDY, Die Hilfstruppen in der römischen Provinz Germania inferior, 1968, 73 ff.; J. SMEEESTERS, Les Tungri dans l'armée romaine. Etat actuel des nos connaissances, Studien zu den Militärgrenzen Roms II, 1977, 175 ff. – Das Verhältnis der civitas Ubiorum zur colonia Agrippinensium (vgl. RÜGER [wie Anm. 12] 76 ff.) ist wahrscheinlich aus Tacitus nicht präzise zu entnehmen, um so deutlicher aber die Vorstellung politischer Identität (Germ. 28,4. hist. 4,28,1; 4,63,2 *in colonia Agrippinensi ... transrhenanibus invisita civitas ... aut disiecta (sedes) Ubios quoque dispersisset*). Im Sinne dieser Auffassung wird im Folgenden von Ubiern, Agrippinensern oder Kölnern gesprochen.

<sup>22</sup> Vgl. NORDEN, Urgeschichte 383 ff.; v. PETRIKOVITS (wie Anm. 6) 94 f.

neue Organisation überschneidet also die alte: Die *civitas* der Tungrer umfaßt Gebiete und Bevölkerungsgruppen, die den Germani cisrhenani nicht gehörten und schließt solche aus, die ihnen gehörten. Die neue *civitas* wird in diesem ihrem Umfang zur Auxiliärrekrutierung herangezogen. Die Einheiten der Tungrer sind dabei typisch für die in Gallien übliche Rekrutierungspraxis, sie stehen nämlich unter Präefekten aus dem eigenen Stamm und werden im Aushebungsgebiet verwendet.<sup>23</sup> Die Tungrer sind also nicht identisch mit den Germani cisrhenani, aber sie stehen weitgehend in ihrer Kontinuität. Sie setzen weder rechtlich noch territorial den alten Gesamtverband fort und stellen auch keinen aus ihm verselbständigten Teil dar; die neue *civitas*-Einteilung nahm auf die Organisation der alten Stammesgruppe keine Rücksicht. Aber ethnisch sind die Tungrer doch Erben der Germani cisrhenani, die in ihnen – wenn auch nicht exklusiv – fortleben. Durch die Ansiedlung der Ubier sowie der Bataver nördlich von ihnen, vielleicht von Kontingenten Deportierter,<sup>24</sup> hat sich außerdem am herkunftsmäßig germanischen Charakter dieser belgischen Populationen nichts geändert.

Aus diesem Befund ergibt sich zweierlei: Die Behauptung in Germ. 2,3, die jetzigen Tungrer hätten bei ihrer Landnahme Germanen geheißt, kann sich in der Tat nur auf die Stammesgruppe der Germani cisrhenani Caesars beziehen; nur in diesem begrenzten Felde hat sie einen Sinn, mit allgemeiner germanischer Westexpansion hat sie nichts zu tun. Gleichwohl stimmt die Gleichung von Germanen und Tungrern aber auch nicht exakt, sie ist mindestens grob vereinfacht; sie trägt den Verhältnissen nicht korrekt Rechnung, und es fragt sich, was das für einen Grund hat, da doch die unerwartete Feststellung auch nicht beiläufig und unerheblich sein kann.

## 2

Eine Antwort darauf kann glücklicherweise den Quellen entnommen werden. Denn die reichen und detaillierten Nachrichten der taciteischen Historien aus der Geschichte des Bataverkrieges bestätigen und ergänzen unsere Kenntnis der Tungrer, und sie müssen wir prüfen, um dem Sinn der taciteischen Gleichung Germani (cisrhenani) – Tungrer auf die Spur zu kommen.

Vitellius hatte zwei Tungrerkohorten mitgenommen, die in verlustreiche Kämpfe gegen die Othonianer in der Narbonensis verwickelt wurden, bei denen sie ihre Präefekten verloren; nach 70 wurden sie nach Britannien versetzt.<sup>25</sup> Eine weitere Kohorte, die in der Belgica geblieben war, gehörte zu dem römischen *exercitus*, dem Civilis nach dessen Rebellion (hist. 4,15) im oberen Teil der insula Batavorum nahe dem Rhein eine Schlacht liefern sollte. Bei dieser Gelegenheit ging die tungrische

<sup>23</sup> RÜGER (wie Anm.12) 35ff.; ALFÖLDY (wie Anm.21) 38ff. 73. 77; SMEESTERS (wie Anm.21) 175 ff.

<sup>24</sup> Suet. Tib. 9; Tac. ann. 12,39,2; vgl. RÜGER (wie Anm. 12) 8 ff. 34.

<sup>25</sup> Hist.2,14f. 28 (CIL XII 16). Vgl. ALFÖLDY (wie Anm.21) 73; SMEESTERS (wie Anm.21) 179.

Einheit zu Civilis über und löste damit (*improvisa proditione a sociis hostibusque*) die Niederlage der römischen *militēs* aus (hist. 4,16,2). Freilich hatte deren Verband unter Führung des Primipilar Aquilius mehr den Namen als die Stärke eines *exercitus*, weil Vitellius die besten Kräfte aus den Kohorten herausgezogen hatte und: *e proximis Nerviorum Germanorumque pagis segnem numerum armis oneraverat* (4,15,3). Offenbar waren also die Kader durch tumultuarisch rekrutierte Leute aufgefüllt worden, die man um der landsmannschaftlichen Geschlossenheit der Einheit willen aus dem alten Rekrutierungsgebiet und seiner Umgebung entnahm. Es werden neben Nerviern nicht ausschließlich Tungrer gewesen sein (sonst würde man *Tungrorum* statt *Germanorum* erwarten), aber doch auch solche und außerdem ihre Verwandten und Nachbarn.<sup>26</sup> Um diese Herkunft auszudrücken, gebraucht der Historiker bzw. seine Quelle wohl den Ausdruck *e proximis ... Germanorum pagis*, greift also auf den alten Germanennamen zurück. Auch hier decken sich die Namen Tungrer und Germanen demnach nicht, wenn auch die Tungrer der wichtigste und der politisch-militärisch organisierte Teil der alten Germanengruppe sind, bei dem auch Name und Erinnerung an den alten Zusammenhang erhalten geblieben waren. – Nach dem Übertritt ihrer Kohorten entläßt Civilis die gefangenen Präfekten in ihre *civitates*, um diese damit für sich zu gewinnen (4,17,1); einmal mehr verdeutlicht das den Zusammenhang zwischen Hilfstruppe und Heimatstamm.

Tacitus hebt nicht nur die militärische und politische Bedeutung dieser Wende hervor, sondern streicht auch die damit ausgelöste Bereitschaft der Rechtsrheinischen zum Eingreifen stark heraus (4,17,1). In der dramatischen Kettenreaktion dieser Abfalls- und Solidarisierungsgeschichte ist der Verrat der Tungrer aber das auslösende Moment. – Schwach bleiben demgegenüber die Gegenkräfte: der unfähige und hilflose Legat Hordeonius Flaccus, die Legionäre von Vetera, denen beim Einsatz auf der *insula* wiederum die Auxilien davonlaufen, und die sich mit Mühe in ihr Lager flüchten (4,18). Während Civilis seine batavischen Landsleute aufruft und die rechtsrheinischen Germanen in Bewegung setzt,<sup>27</sup> sind die Legionen gelähmt durch Mißtrauen und Insubordination unter ihre vespasianisch gesinnte Führung (4,13. 24. 27,3), das Fehlen militärisch effektiver Hilfstruppen<sup>28</sup> und den Abfall der benachbarten *civitates* (4,25,3).

In dieser Lage erweist sich als positiver Faktor nur die (zwanzig Jahre alte) colonia Agrippinensium. Die von Civilis herbeigeholten, von Süden zu ihm stoßenden Bataverkohorten meiden die Stadt (4,20,4), die den besonderen Haß des Civilis auf sich zieht: *quod gens Germanicae originis eiurata patria Romanorum in nomen Agrippinenses vocarentur* (4,28,1). Die Kohorten der Ubier aber erweisen sich als treu, wenn

<sup>26</sup> Aber nicht etwa Bataver, wie NORDEN, Urgeschichte 403 vermutete.

<sup>27</sup> Hist. 4,19–21. 21,2 (*Civilis incensus ira universam Batavorum gentem in arma rapit; iunguntur Bructeri Tencterique et excita nuntiis Germania ad praedam famamque*. Dem entspricht 28,1 *Civilem immensis auctibus universa Germania extollebat*.

<sup>28</sup> Hist. 4,20,2. 24,1. 25,1 – 3. 26,1.

auch nicht besonders erfolgreich (4,28,2 f.), und ihre Niederlage ist es, die Civilis die dreiste Offensive gegen Vetera erlaubt (4,28,3). Als sich nach dem Ende des Vitellius der Aufstand des Civilis endgültig als antirömisch statt als proflavianisch enthüllt und er im Zeichen der Freiheit mit der gallischen Rebellion zusammenfließt, kommen die Führer in Köln zusammen, aber privat, denn: *publice civitas talibus inceptis abhorrebat*. Allerdings befanden sich einige Ubier und Tungrer auf der Seite der Verschwörer (4,55,3). Diese neue Frontbildung führt zur Verbindung ganz Galliens und zur schmachvollen Auflösung der Legionsverbände. Auf der Höhe ihrer Macht schwanken Civilis und Classicus, ob sie Köln ihren Heeren zur Plünderung preisgeben sollen, obwohl die Kölner sich den Eid *pro imperio Galliarum* haben aufzwingen lassen (4,59,3). Zwar gibt Civilis aus persönlichen Gründen den Plan wieder auf (4,63,1), aber seine rechtsrheinischen Bundesgenossen machen ihn sich um so eifriger zu eigen: *transrhenanis gentibus invisita civitas opulentia auctuque*. Ihnen erscheint die Vernichtung der Stadt geradezu als krönender Abschluß des Krieges (4,63,2), und als ihre Sprecher verlangen die Tencterer von den Kölnern die Selbstaufgabe; nur mit Mühe und diplomatischem Geschick kann sie abgewendet werden (4,64 f.).

Civilis gelingt es dann, auf das taktische Bündnis mit den Agrippinensern gestützt, das zwischen Tungern und Ubiern gelegene Gebiet der Sunuker zu besetzen und eine neue, von seinem Rivalen Labeo zusammengebrachte Einheit, zu der auch Tungrer gehören, zum Anschluß zu bringen. Zwei *primores* der Tungrer übergeben Civilis daraufhin den Stamm (*universam gentem*); erhebliche Machtsteigerung des Bataverführers und der Beitritt der benachbarten *civitates* sind die Folgen dieses Durchbruches. – Aber als das Blatt sich durch die Tatkraft des Cerialis endlich wendet, bitten ihn die Kölner sogleich um Hilfe, bieten die Auslieferung der Angehörigen des Civilis an, ermorden die sich bei ihnen aufhaltenden Germanen und vernichten die beste, aus Chauken und Friesen bestehende Kohorte des Civilis durch einen Hinterhalt (4,79,1–2). Die Kolonie erweist sich damit erneut als romtreu gesinnt, und Cerialis befreit sie endgültig aus der Gefahr, während die Tungrer und Nervier durch die vorrückende 14. Legion zur Deditio gezwungen werden (4,79,3).

In diesem dramatischen Kräftespiel fallen also den Agrippinensern auf der einen Seite, den Batavern und Tungern auf der anderen Hauptrollen zu. Die faktisch wichtigsten Gegner der zu römischen Agrippinensern gewordenen Ubier sind gewiß die Bataver des Civilis, ohne deren römisch geschulte Planmäßigkeit auch die wütendsten, die rechtsrheinischen Germanen eine kraftlose Bedrohung bleiben; aber die Tungrer als die wichtigsten Nachbarn der Kolonie auf dem alten Eburonenboden (wenn die kleine *civitas* der Sunuker vernachlässigt werden darf), erscheinen beinahe als ihre intimsten Gegenspieler. Sind sie es doch, die als *civitas* ebenso wie die Kolonie eine römische Organisationseinheit im Gebiet der alten Germani cisrhenani bilden,<sup>29</sup> aber anders als diese (*patria einrata*) die Erinnerung an Her-

<sup>29</sup> Das parallele Nebeneinander von Agrippinensern und Tungern bleibt bis in die Spätantike bestehen: Amm. Marc. 15,11,7 *secunda Germania ... Agrippina et Tungris munita, civita-*

kunft und Vergangenheit bewahren. Dementsprechend verschieden verlaufen Entscheidungen und Schicksalslinien der beiden Nachbarn im Kriege: Die Kölner werden zu treuen und schwergeprüften Verteidigern der römischen Ordnung, die Tungrer gehören zu denen, die der falschen Freiheitsverführung des Civilis und dem fadenscheinigen Appell an germanische Solidarität aus eigener Schuld immer wieder erliegen und dafür büßen müssen. Dieser Gegensatz ist zu deutlich, um nicht als Motiv des Tacitus erkennbar zu sein. Er wird aber auch im gedanklichen Netzwerk von Reden und Gegenreden, kompositionellen Bezügen und Leitmotiven durch den Historiker so entschieden herausgearbeitet und ideologisch überhöht, daß an seiner zentralen Stellung im historischen Denken des Tacitus kein Zweifel bestehen kann. Offensichtlich liegt in der exemplarischen Bedeutung des Bataverkrieges für den von Tungrern und Ubiern repräsentierten Gegensatz auch der Grund für seine ausführliche Darstellung in den Historien.<sup>30</sup> Betrachten wir deshalb noch diesen «ideologischen Überbau».

## 3

Die Rebellion des Civilis strebt nach der Freiheit. Als Civilis seinen ersten Sieg errungen hat, feiern Gallien und Germanien den Rebellenführer und seine Mitverschworenen als *auctores libertatis* (4,17,1), und ebenso gilt die Erhebung der Gallier (4,54,3) als Gewinnung der Freiheit. Dem entspricht das Selbstverständnis sowohl des Civilis (4,32,3) wie das der gallischen Führer (4,78,1). Es ist eine Freiheit, in deren Verständnis aufständische Gallier und Bataver ebenso wie rechtsrheinische Germanen einig sind, die jedoch die Kölner nur wider besseres Wissen und in diplomatischer Verstellung in den Mund nehmen (4,65,1). Ihr Gegensatz ist das *servitium* der römischen Herrschaft (4,14,2. 17,4. 32,2), ein Sklavendasein (4,14,2), dessen Quintessenz Steuerbelastung und Aushebung darstellen. Diese Freiheit bedeutet also Verneinung der Ordnung Roms (4,64,2); es ist die Freiheit der wilden Tiere (4,17,5),<sup>31</sup> die nur in den Grenzen der eigenen Kraft ein Ende findet (4,55,4), historisch aber in der vorrömischen Vergangenheit der Stammeswelt und des Stammesruhms ihren Ort hat (4,14,2). – Es wird bereits aus diesen topischen Zügen und ohne alle «römische» Gegenrede hinreichend klar, daß es sich um den eindeutig negativ bestimmten Freiheitsbegriff der Romfeindschaft handelt.

---

*tibus amplis et copiosis; Notitia Gall. 8 in prov. Germania II ... metropolis civitas Agrippinensium, civitas Tungrorum.* – Treffend schildert den Gegensatz der civitas Tungrorum als des Landes ältere Stammeseinheiten zur römisch-militärisch organisierten Rheinzone RÜGER (wie Anm. 12) 38.

<sup>30</sup> Hist. 4,12,1 *id bellum quibus causis ortum, quanto exterarum sociarumque gentium motu flagraverit, altius expediam.*

<sup>31</sup> Vgl. Seneca, dial. 4,2,15,1–4 (*liberae gentes ut Germani et Scythae*) *non enim humani vim ingenii, sed feri et intractabilis habent.*

Die Äußerungen aus römischem Munde und römischer Perspektive explizieren die immanente Entlarvung dieses Freiheitsanspruches aber in andere Richtung. Freiheit bedarf der Freiheit anderer und der Begrenzung um positiver Ziele willen. Es ist nach Tacitus der größte und sträflichste Irrtum der Rebellen, daß sie die gewachsene und bewährte, durch Mißstände allenfalls belastete (4,14,1. 74,2), aber nicht entscheidend in Frage gestellte *societas* des Imperiums einem durch Erfahrung und Vernunft nicht zu rechtfertigenden Bündnis mit rechtsrheinischen Helfern im Zeichen der Freiheit opfern wollen (4,76,1). Die illusionäre Solidarität der *gentes* – vermeintlich gegründet in naturhafter animalischer Freiheit und genährt durch scheinbare Hilfsbereitschaft der germanischen Nachbarn (4,17,1. 61,6) – beruft sich auf das pseudohistorische Argument, daß die Römer nur mit Hilfe ihrer Verbündeten die Macht gewinnen konnten, also eigentlich Minderheit ohne die Chance dauerhafter Herrschaft seien (4,17,3), und auf das pseudoethnische Argument, daß die Verwandtschaft der Stämme ein stärkeres Bindemittel sei als die Interessengemeinschaft der römischen Ordnung (4,14,4. 65,1). Demgegenüber betrachten die römischen Repräsentanten zunächst die unleugbare Erschütterung des Systems durch den Bürgerkrieg als kontingenten historischen Vorgang, der zur Bestreitung der Herrschaftslegitimation nicht gebraucht werden könne. Im übrigen entlarven sie die angebliche historische Freiheit als Zustand einer fortschreitenden Desorganisation, der die römische Herrschaft zwangsläufig herbeigeführt habe und dauerhaft legitimiere (4,73,2), und enthüllen die scheinbare Solidarität der rechtsrheinischen Verbündeten der Rebellen als nackte Habgier und gemeine Beutesucht (4,21,2. 63,1. 73,3) ohne politische Grundlage (4,76,1–2). Damit wird der Freiheitsanspruch der Rebellion auf allen Ebenen als haltlos zurückgewiesen und werden die Axiome der Gegenseite als ideologisch verbrämter Egoismus oder Irrtum desillusioniert: Weder die gegnerische Beurteilung der historischen Ausgangslage noch die Einschätzung der politischen Konstellation durch die Rebellen, auch nicht ihre Wertung der geschichtlichen Potenzen halten einer gründlichen Prüfung stand.

Ist damit die gedankliche und argumentative Struktur, die Tacitus über das Geschehen des Bataverkrieges gelegt hat, beschrieben, so wird sie konkretisiert und veranschaulicht vor allem in zwei Reden: derjenigen der Tenkterer in Köln und der des Cerialis gegenüber den geschlagenen Lingonen und Treverern. Nach Umfang und kompositioneller Stellung sind sie zentral und so aufeinander bezogen, daß man sie als Knotenpunkte des gedanklichen Programms des Historikers verstehen muß.

Den Tenkterern, Vertretern der *gentes transrhenanae*, wird eine konzise und konsequente Position zugeschrieben (4,64); sie wirkt um so schärfer, als sie von der *Rheno discreta gens*, den unmittelbaren räumlichen Nachbarn der Ubier-Agrippinenser rechts des Rheines, vertreten wird und der *ferocissimus* unter ihnen sie auf die Spitze treibt. Die Annahme der Freiheit ist danach identisch mit der Rückkehr in die aktuelle Lebensgemeinschaft der germanischen Stämme und mit der Regression zur Gentilgesellschaft. *Liberi inter liberos* werden die Kölner deshalb nicht so

sehr mit dem erzwungenen politisch-militärischen Anschluß an die Rebellion als mit der mörderischen Vernichtung der Assimilationsergebnisse von Generationen: der Stadt als Zentrum von Sicherheit, Wohlstand und Zivilisationstechniken, in der die Bindungen der Stammesgesellschaft von der Personalrechtsordnung der römischen Provinzialherrschaft abgelöst worden sind. Es sollen also die *cives Romani* als fremde Herrschaftsträger oder Kollaborateure umgebracht und ihr Besitz vergesellschaftet werden, die Schutzfunktion der Stadt (durch Einreißen der Mauern) aufgehoben und ihr Lebensstandard auf vorrömische Verhältnisse reduziert werden. In der ungeschiedenen Gemeinschaft mit den alten rechtsrheinischen Nachbarn werde dann ein *sincerus et integer populus* erstehen. Schon die Umstände entlarven den Angriff auf die städtische Sicherheit als Machtanspruch der Tencterer und ihre Egalisierungsforderung als Ausdruck von Neid und Habgier (4,63,2); dazu enthüllt nun die Rede selbst, daß die angebliche Befreiung der Ubier von faktischen und rechtlichen Schranken der römischen Ordnung die schlimmere Absperrung von der Zivilisation bringt, der Rückgang auf die angebliche *sinceritas* des geschichtlichen Anfangs eine Vision ist, deren Verwirklichung nur zu Mord und Terror führt.

Die Cerialisrede (4,73–74) ist singulär als Ansprache eines römischen Feldherrn an Besiegte, deren Haltung und Verhalten damit eine Bedeutung zugebilligt wird, wie man sie gewöhnlich nur der – durch feldherrliche Adhortation zu steigernden – Einsatzbereitschaft der eigenen Krieger beimißt. Wenn die germanischen Romfeinde die romtreuen Agrippinenser mit brutalen Forderungen in ihre dauernde *amicitia societasque* zu zwingen suchen, so sollen die Argumente des Römers die abtrünnigen Gallier vom höheren Sinn und historischen Recht der römischen *societas* überzeugen. Dem historischen Konkurrenzverhältnis zwischen Germanen und Römern entspricht das Ringen um die Bundesgenossen, und deshalb korrespondieren auch die Argumente der beiden Reden einander. – Das Freiheitsprogramm verwirklichen hieße, *regna bellaque per Gallias*, die Labilität und Brutalität der Stammesgesellschaft, wiederherstellen; *libertas* lautet nur ein Vorwand der Habgier und Herrschsucht. Römische Herrschaft dagegen ist historisch gerechtfertigt (*nulla cupidine, sed maioribus vestris invocantibus*) und durch personale Unzulänglichkeiten nicht widerlegt; ihre militärischen und finanziellen Auflagen sind solidarische Leistungen, die allen zugute kommen. Sie gewährleistet die zivilisierte Ordnung, und ihr Sturz wäre das *exitium* aller. Die Rechtsgemeinschaft der imperialen Reichsgesellschaft versöhnt den historischen Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten, bietet gestufte soziale Chancen und die Segnungen des Friedens für alle und verdient deshalb Liebe und Wertschätzung – jene emotionellen Bindungen, die sonst die als Abstammungsgemeinschaft verstandene Gentilgesellschaft zusammenhält. Gefühlsmäßige und verwandtschaftliche Verbindungen mit den Rechtsrheinischen sind dagegen eine Illusion, die durch die geschichtliche Erfahrung vielfach als eine solche erwiesen wird. Zu verhindern, daß aus ihr Ernst werde, ist die Aufgabe der römischen Wacht am Rhein, an der die Beschützten selbstverantwortlichen Anteil haben und die sie sich um ihres eigenen Vorteils willen zu eigen machen müßten.

Ist damit jedem Argument der Tencterer eine römische Erwiderung entgegengesetzt, so entspricht auch der Perspektive, die germanischer *ferocitas* zugesprochen wird, eine römische: die Konzentration auf das Problem der Rheingrenze. Germanische Aggressivität (*terram Gallorum ingredi*), durch das Kulturgefälle zur historischen Konstante gemacht, hat angeblich seit Kimbern und Teutonen den römischen Schutz erfordert und macht ihn auch weiterhin zur Aufgabe der Zukunft (*ne quis alius Ariovistus regno Galliarum potiretur*). Mit aller Deutlichkeit wird so eine Linie von den Kimbern über Ariovist zu Civilis konstruiert. Germanische Brüderschaft und Hilfe in Anspruch zu nehmen und die am Rhein errichtete Schutz- und Zivilisationsgrenze niederzureißen, heißt dagegen wie eh und je nicht nur die Realität verkennen, sondern auch, dafür die Strafe erleiden: die Verknächtung und Ausbeutung durch die, denen *socii* und *hostes* gleich sind. Die Alternative für die Gallier heißt darum: *contumacia cum pernicie* oder *obsequium cum securitate*. Was ihre Verführer als *servitium* denunzieren, ist friedliches Gedeihen in der *societas* der Sieger und Besiegten, was sie als Freiheit und Beseitigung des *servitium* ausgeben, vielmehr Rückfall in die Barbarei der Häuptlingsdespotie und die Preisgabe an ihre räuberischen germanischen Hilfsvölker.

In diesem Gedankengefüge und seinen Polaritäten ist die historische Deutung des Bataverkrieges und der gallischen Rebellion durch Tacitus enthalten. Unbestritten ist ihm der selbstverschuldete römische Bürgerkrieg Anlaß der Krise, mag man ihn als schicksalsverhängte Wende überschätzen oder als statistisch erwartbare Panne (Cerialis) verharmlosen. Die Ordnung des römischen Siegers ist angelegt auf Gewinnung der Besiegten und deren Einbindung in die solidarische Gemeinschaft der Reichsgesellschaft, die zugleich Schutzgemeinschaft nach außen, an der von Caesar postulierten und von Augustus befestigten Rheingrenze, ist. Damit werden ethnische Zusammenhänge zerschnitten (denn es gibt alte und auch in römischer Zeit neu hinzugekommene Populationen germanischer *origo* links des Rheins), aber sie werden, solange die Solidarität gegenüber dem Reichsgedanken trägt, auch entwertet. Deshalb kann ›Rheingrenze‹ zum Symbol und zur Chiffre romtreuer Gesinnung werden und ›Bündnis mit Germanen‹ Heimkehr *in corpus nomenque Germaniae* heißen; deshalb schafft die Zugehörigkeit zur Reichsgesellschaft neue Bindungen und Loyalitäten, ohne zur Verleugnung der Herkunft zu zwingen, während der Abfall von der Zivilisationsgemeinschaft des Imperiums die Gentilgesellschaft mit ihrer Betonung der Blutsverwandtschaft<sup>32</sup> reaktiviert. Dem Einsichtigen bedeutet freilich das Bündnis mit Rechtsrheinischen nur, daß die Schleusen der Habgier, Grausamkeit und Verelendung geöffnet werden; ihm ist der Rückgriff auf Volkstumsautonomie und eine normative freiheitliche Vergangenheit eine haltlose ideologische Parole.<sup>33</sup> Aber dieser Einsicht steht gleichwohl das Faktum einer unge-

<sup>32</sup> Vgl. hist. 4,61,3 *pauci centurionum tribunorumque in Gallia geniti reservantur pignus societati*.

<sup>33</sup> Das wird offenkundig etwa, wenn der Trevererführer und Alenpräfekt Classicus auf den

heuren Gefährdung gegenüber, wo die rebellierenden Stammesfürsten zugleich römische Auxiliaroffiziere und ihre Aufgebote römisch geschulte Einheiten sind.

## 4

Nach dieser Ausleuchtung zeitgeschichtlicher Hintergründe kehren wir zur Ausgangsfrage zurück, als wessen Meinung die Aussage *nunc Tungri tunc Germani* anzusehen sei, welche Tendenz sie habe, warum Tacitus sie im Zusammenhang seiner germanischen *origo* referiere.

Die Identifizierung der Germanen mit den Tüngern, so sahen wir, zwingt – wie immer sie im übrigen zu beurteilen ist – zu dem Schluß, daß bei den Germanen, die «als erste den Rhein überschritten», nicht an die weiträumige und langfristige Infiltration rechtsrheinischer Invasoren gedacht ist, sondern ausschließlich an die Germani cisrhenani im Sinne Caesars, die scharf umgrenzte Stammesgruppe zwischen Rhein und Maas, die nicht einmal alle Ansiedler rechtsrheinischer Herkunft in der Belgica umfaßte. Andererseits kann die von Caesar vielfach bezeugte, angedeutete oder befürchtete germanische Ausbreitung nach Westen nicht als ganze auf die Vorgänger der Tüngler zurückgeführt werden; denn diese lokal klar umrissene Population hatte weder mit nervischem Germanensubstrat noch mit Kimbern noch auch mit Ariovistsueben etwas zu tun und konnte diesen weitabliegenden Invasoren gegenüber auch keine Priorität beanspruchen. Hätte es bei ihnen gegen alle Wahrscheinlichkeit eine dahingehende Tradition gegeben, so müßte Caesar sie berücksichtigt haben, der aber ganz anderen Modellvorstellungen folgt.<sup>34</sup> Später wurden Caesars Anschauungen bestimmend, und kann deshalb die Annahme, die Vorgänger der Tüngler seien die ersten rechtsrheinischen Invasoren überhaupt gewesen, auch nicht aufgekommen sein.

---

Ruhm königlicher Ahnen pocht (*regium illi genus et pace belloque clara origo, ipse e maioribus suis hostis populi Romani quam socios iactabat*), und der Lingone Iulius Sabinus als Führer der Verschwörung sich gleichzeitig der illegitimen Abkunft von Caesar rühmt (hist. 4,55,1–2).

<sup>34</sup> Caesar teilt eigene Beobachtungen mit über Ariovistsueben, Usipeter, Tenkterer, Treverer und Nervier, aber nur beim Eburonenfeldzug über Germani cisrhenani (6,32). Er beruft sich auf Informationen der Haeduer (1,31–32. 37), der Remer (2,3–4) oder Ubier (4,16; 6,29), aber nicht der Germani cisrhenani. Und das bekannte allgemeine Schema der gesamtgermanischen rechtsrheinischen Aggression summiert sich aus jenen Berichten (vgl. G. WÄLSER, Caesar und die Germanen, 1956); aufschlußreich besonders 4,6 (Feldzug gegen die Usipeter und Tenkterer): Aufgrund von Bündnissen «einiger civitates» kommen die Germanen über den Rhein: *qua spe adducti Germani latius iam vagabantur et in fines Eburonum et Condrusorum, qui sunt Treverorum clientes* (vgl. o. Anm. 19), *pervenerant*. Caesar beruhigt die Gallier, befiehlt die Stellung von Auxilien und: *bellum cum Germanis gerere constituit*. – Hier werden die Stämme der Germani cisrhenani also ganz als Gallier betrachtet, und die germanisch-rechtsrheinische Aggression richtet sich auch gegen sie. Es besteht danach keinerlei Anlaß, Caesar die Auffassung zu unterstellen, diese Germani cisrhenani wären ihrerseits die Spitze der rechtsrheinischen Invasionstendenz.

Demnach gibt die taciteische Nachricht nur eine relativ isolierte, von Caesar ganz unabhängige Spezialtradition wieder, die gewiß ihre Berücksichtigung in der Germania zunächst dem Vorkommen des Germanennamens verdankt. Nur der Umstand, daß es ihr zufolge wirkliche Namensträger, Germanen der Selbstbezeichnung nach, waren, die «als erste den Rhein überschritten und in den jetzigen Tungren fortleben», legte nahe, diese Tradition im Kontext der *origo* in Germ. 2 zu verwenden. Aber Tacitus tat das immerhin im Wissen um ihre subjektive Einseitigkeit und Begrenztheit; er kennzeichnete deshalb die Aussage als Meinung anderer, für die er sich nicht verbürgte. Es ist eine Aussage, die sich nicht nur bloß auf eine kleine Gruppe belgischer Germanen bezieht, sondern auch spezielle Kenntnis von deren Geschichte verrät; deshalb spricht alles dafür, die unbekanntenen Repräsentanten der referierten Meinung statt unter «römischen Gelehrten und Antiquaren» unter provinzialrömischen Informanten aus dem nächsten Umkreis der linksrheinischen Germanengruppe selber zu suchen.

Können es dann nicht die Tungrer selbst sein, die sich rühmten, die ursprünglichen Träger des Germanennamens zu sein und als solche allen rechtsrheinischen Populationen insgesamt ihren Namen gegeben zu haben? – Abgesehen davon, daß nichts für eine solche Tradition spricht, wäre zu fragen, ob der Namenszusammenhang als Erklärung dafür ausreicht, daß Tacitus sie aufgegriffen und referiert hätte. Die Antwort gibt die Tendenz der Aussage, die seinerzeitigen Germanen seien die jetzigen Tungrer, wie sie sich aus dem zeitgeschichtlichen Kontext erschließen läßt. Es hat sich gezeigt, daß die Position, die in den taciteischen Historien die Tenkterer gegenüber den Kölnern vertreten, in den Ausführungen des Cerialis ihr schlüssiges Gegenstück hat. Die Haltung der Kölner erscheint umgekehrt als Exempel eines der Cerialisrede konformen Selbstverständnisses, das, der eigenen Ursprünge bewußt, doch den Appell an die Freiheit der Stammesgesellschaft als grandiose Täuschung und Gefährdung der eigenen Existenz ablehnen läßt. Diese Haltung bildet darum die geeignete Folie für den gefährlichen Irrtum – und eigenen Schaden – derer, die sich mit den Germanen solidarisieren oder selbst als Germanen reklamieren lassen. – Zu denen, die den Verführungen der Parolen von 69 erlagen, gehörten die Tungrer. Sie waren als Nachbarn der ubischen Agrippinenser auf dem Boden der alten Germani cisrhenani besonders geeignet, die andere Möglichkeit zu repräsentieren, die Krieg und Krise den gallischen *civitates* zuspielten. Die Germani cisrhenani hatten bereits in der Eburonenkatastrophe ihren organisatorischen Zusammenhang und Namen verloren; an ihre Stelle waren neue *civitates* mit anderer Organisation und veränderten Grenzen getreten, die teilweise – wie eben die Tungrer und Sunuker – ethnisch die Erben der Germani cisrhenani waren und vielleicht intern etwas von deren Tradition fortführten, teilweise aber auch – wie die Ubiere – damit nichts zu tun hatten, obwohl sie gleichfalls – im weiteren und allgemeinen Sinne – germanisch waren.

Deshalb war es in der politischen Auseinandersetzung der Bürgerkriegszeit situationsgerecht, wenn die romtreuen Kölner ihren Nachbarn auf eburonischem Sied-

lungsboden Rückfall in die Ursprünge vorwarfen und die Tungrer in polemischer Zuspitzung und entlarvender Absicht *Germani* (cisrhenani) nannten; sie gaben damit der politischen Parteinahme ihrer feindlichen Nachbarn und Verwandten ein griffiges Etikett, das zu den ideologischen Fronten paßte, die der Aufstand aufgerissen hatte. Das im Namensatz enthaltene Referat lautet in direkter Form also etwa: ›Die Tungrer sind ja nur jene alten Germani cisrhenani, die vor uns über den Rhein gekommen sind und die Vorbewohner vertrieben.› Denn die Kennzeichnung der Einwanderer als *primi*, die keinen Prioritätsanspruch der Tungrer gegenüber allen rechtsrheinischen Invasoren bedeuten kann, bekommt erst jetzt einen prägnanten Sinn. Die Germani-Tungri waren nach Ansicht der Vertreter dieser Meinung zeitlich vor ihnen selber da, waren früher in ihren linksrheinischen Sitzen als Ubier und Bataver.

Die Behauptung, die jetzigen Tungrer seien die seinerzeitigen Germanen – *nunc Tungri tunc Germani* – erklärt sich also als Schlagwort aus der Kampf- und Konfliktsituation des Bataverkrieges, als Kennzeichnung aus dem Munde politischer Gegner der Tungrer, wie die Kölner sie waren, und als Polemik, die Kenntnis des historischen Hintergrundes voraussetzte. Diejenigen, die in der Not die ansässigen Römer ihre Väter, Brüder und Kinder nannten (hist. 4,68,2) und dem *corpus nomenque Germaniae* nicht mehr angehörten, machten damit anderen den onomastisch formulierten Vorwurf, der trügerischen Berufung auf die *origo Germanica* und der darauf gegründeten Verbindung mit rechtsrheinischen Räufern verfallen zu sein.

Was hat aber politische Polemik mit den allgemeinen Darlegungen der germanischen *origo* in Germ. 2 zu tun? Wir erwarten dort eine Erklärung über ethnische Einheit und Gesamtbewußtsein der Germanen, allenfalls über deren schicksalhafte Wendung nach Westen und die dadurch veranlaßte Fremdbenennung und sollten statt dessen über den Bürgerkriegshader linksrheinischer *civitates* unterrichtet werden? Es handelt sich hier jedoch nicht um Stammesinterna einer provinziellen Randzone ohne allgemeines Interesse, sondern, zumindest für Tacitus, um Positionen von großer Bedeutung und grundsätzlicher politischer Tragweite. Ein Beweis dafür ist es, daß wir den Niederschlag solcher zeitgeschichtlich inspirierten Aufmerksamkeit nicht nur an dieser Stelle finden. Vor allem dürfen die c. 28–29 der Germania in diesem Lichte gelesen werden.

Der Abschnitt beginnt mit Reminiszenen an prähistorische gallische Ostwanderungen, um damit die Rheingrenze in anderer Richtung zu relativieren und das *Rhenum transgredi*, die Bereitschaft zum *permutare sedes* und das Gefälle vom Stärkeren zum Schwächeren bei ungefestigter Machtlage in eine allgemeine historische Perspektive zu rücken. Offenbar soll die Angabe den Vergleich mit germanischem Druck auf linksrheinisches Gebiet im Zustand gallischer Schwäche nahelegen, dem ebenfalls nur durch stabile Machtverhältnisse zu begegnen ist. – Der in andere Regionen abgleitende Hinweis auf Aravisker und Oser scheint nur durch einen assoziativen Gedankensprung vermittelt zu sein: Die neben dem entgegengesetzten Invasionsgefälle (*ut quaeque gens evaluerat*) dritte logische Möglichkeit,

der Gleichstand, ist im Westen nicht belegt; aber das Beispiel von der pannonischen Donaugrenze lehrt, daß *parsi inopia ac libertate* die Kriterien *sermo, instituta, mores* keine Handhabe bieten, um die Herkunft einer Population zu bestimmen, die sich von den Nachbarn nicht unterscheidet. – Dann werden Treverer und Nervier als Stämme genannt, die Anspruch auf germanische *origo* erheben und die *gloria sanguinis* zur Distanzierung von den gallischen Nachbarn benutzen. Es sind bedeutende gallische *civitates* der Kaiserzeit, deren Rolle in der Geschichte der Rebellion bekannt ist und die hier um ihrer ideologisch begründeten Sonderstellung willen genannt werden, denn die unmittelbaren Rheinanwohner heißen *haud dubie Germanorum populi*. – Unter diesen letzteren ragen die Ubier hervor, die trotz ihrer Rechtslage als Koloniebürger und ihrer Haltung als Assimilationsrömer aus ihrer rechtsrheinischen Herkunft keinen Hehl machen; freilich hat ihre bereits durch *fides* gerechtfertigte Umsiedlung zur politischen Trennung von der alten Umgebung, zur Umkehrung der Loyalität und so zur Einbeziehung in die römisch-linksrheinische Schutzgemeinschaft (*ut arcerent, non ut custodirentur*) geführt. Der komplizierte Satz schichtet nicht nur Zeitphasen, er verbindet auch die Ubier mit anderen *civitates* unter dem Gesichtspunkt der Herkunft und kontrastiert sie zugleich unter dem der Loyalität, nicht ohne diese als eher ungewöhnlich und rühmend wert hervorzuheben. Es kann deshalb kaum zweifelhaft sein, daß hier der Erfahrungshintergrund des Vierkaiserjahres bemerkbar wird. – Betont wird dann der wichtigste linksrheinische Stamm germanischer Herkunft angeschlossen, die Bataver, deren Kriegstüchtigkeit ihre Sonderstellung (stärkere Rekrutierung, aber dafür Steuerfreiheit) begründe. Möglich, daß der Satz *manet honos et antiquae societatis insigne* eine Anspielung auf die große zeitgeschichtliche Zäsur enthält. – Gewiß aber klingt in der assoziativ (*eodem obsequio*) vermittelten Erwähnung der Mattiaker das Hauptmotiv des Abschnittes wieder an: *sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt*. Mit diesen Worten wird neben die Treverer und Nervier, bei denen das *mente animoque nobiscum agere* anscheinend nicht über Zweifel erhaben ist, weil sie auf die *gloria sanguinis* pochen, und die Ubier, bei denen es mit dem Sitz *in nostra ripa* konform geht, obwohl sie ihre *origo* nicht leugnen, ein rechtsrheinischer und also ohne Zweifel germanischer Stamm gestellt, dessen verlässliche Loyalität dennoch dem Reichsverband gilt.

Die Darstellung der Grenzstämme bietet Typen des Assimilationsverhaltens, wenn dieses gedankliche Gerüst auch mit geographisch-ethnographischen Einzelheiten umkleidet, insbesondere mit historischen Ergänzungen angereichert ist und den Bezug zur Gegenwart nicht offenlegt. Dennoch erklärt sich der diese Komposition bestimmende Grundgedanke nur aus zeitgeschichtlichen Erfahrungen. Insbesondere liest sich der Satz über die Ubier bis in die Wortwahl hinein<sup>35</sup> als Anspie-

<sup>35</sup> Vgl. Germ. 28,4 *ne Ubii quidem, quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocentur, origine erubescunt, transgressi olim et experimento fidei super ipsam Rheni ripam collocati, ut arcerent, non ut custodirentur*. Und da-

lung auf die Vorgänge des Jahres 69; er dürfte sehr wenig mit den wahren Intentionen Agrippas zu tun haben, aber entspricht in allen Punkten dem oben besprochenen Assimilationsprogramm der Historien; er kann als Reverenz vor den romtreuen Agrippinensern des Bataverkrieges verstanden werden.<sup>36</sup>

Damit wird jenes Netz gedanklicher Bezüge, das den Historien zu entnehmen ist und als Ausdruck taciteischer Zeiterfahrung verstanden werden darf, auch in der Germania deutlich erkennbar. Der Autor spricht von Grundfragen der Zeitgeschichte und Reichsordnung auch dort, wo es scheinbar nur um ethnographische Einzelheiten geht. Und so, wie die wenig motiviert scheinende Abfolge der Grenzstämme in c. 28–29 historische Urteile über Akkulturation der Barbaren und Voraussetzungen römischer Grenzpolitik formuliert, kann auch das *origo*-Kapitel wie ein Palimpsest gelesen werden. In Germ. 2 kontrastiert Tacitus der mythisch bezeugten germanischen Abstammungsgemeinschaft die divergierende Realität der Stammeswelt, um schließlich (in c. 4) in naturhaften Faktoren die aus geschichtlicher Stiftung nicht abzuleitende Einheit der Germanen begründet zu finden. Dazwischen stehen die Argumente der *quidam*; sie haben eine kritische Funktion: Die widersprüchlichen Anschauungen über die Stammesgruppen enthüllen nur die Unzuverlässigkeit (*licentia vetustatis*) solcher Konstruktionen, statt daß der Völkerstammbaum Gewißheiten vermittelte; der Hinweis auf das *Germaniae vocabulum recens et nuper additum* läßt den Gesamtnamen als beiläufige Folge politischer Konstellationen erscheinen, statt daß in ihm ein Urgestein des Volksbewußtseins sichtbar würde; die Nachrichten über Heroenpräsenz (c. 3) verlaufen sich in Curiosa, die sich ernstlicher Prüfung entziehen (*ex ingenio suo quisque demat vel addat fidem*), anstatt daß man sie als Ausdruck von Kulturdiffusion würdigen könnte. Über diese kritische Funktion hinaus sind die drei referierten anonymen Aussagen aber so verschieden, daß sie kaum auf die gleichen Zeugen zurückgeführt werden können (s. o. Anm. 11).

Von diesen drei Referaten enthält nun das zweite, der Inhalt des Namensatzes, in politischer und zeitgeschichtlicher Hinsicht die weitaus interessanteste und aufschlußreichste Information. Als Vertreter der hier referierten Meinung kann man die im Bataverkrieg treu gebliebenen germanischen Nachbarn der belgischen Tungrer, am ehesten die Ubier-Agrippinenser, erschließen, obwohl der Text das nicht direkt zu erkennen gibt. Der Inhalt des Gemeinten muß als bittere Polemik aus der Konfliktsituation des Jahres 69 verstanden werden, als die Parteinahme gegen oder für Civilis, seine Freiheitsparole und seine militärische Koalition mit Rechtsrheini-

---

gegen hist. 4,28,1 ... *infestius in Ubiis, quod gens Germanicae originis eivrata patria Romanorum in nomen Agrippinenses vocarentur.*

<sup>36</sup> Daß in Germ. 28 die Germani cisrhenani ungenannt bleiben, vermißt PERL, Kommentar 207; es erklärt sich aber zwanglos: Im Rahmen der caesarischen Eroberungsgeschichte waren sie nicht so hervorgetreten, daß sie einer Erwähnung bedurften, dem Typus nach werden sie von anderen repräsentiert, den Batavern einerseits, den Treverern und Nerviern andererseits.

schen, zugleich Bekenntnis bedeutete: entweder zur imperialen Gemeinschaft und zur politischen und kulturellen Abgrenzung gegen die Stammeswelt oder aber zur erneuerten Solidarität mit germanischen Ursprüngen und Absage an die römische Ordnung. Die Assimilationsrömer verleugnen ihren germanischen Ursprung nicht, aber nehmen an der Verteidigung der Reichsgemeinschaft teil; ihren Nachbarn werfen sie vor, der Verführung des Appells an die Abstammung erlegen zu sein und benennen sie deshalb höhnisch mit dem halbvergessenen und auch historisch höchstens halbrichtigen Namen «Germanen» (*Germani cisrhenani*) (etwa ähnlich, wie Deutsche Russen als «Moskoviter» oder Engländer Deutsche als «Teutonen» titulieren können). Sie wären ja als solche vor ihnen – gewaltsam, nicht friedlich – über den Rhein gekommen, aber dennoch weit davon entfernt, in ihrem alten Namen wirklich den Zusammenhang mit der weiten rechtsrheinischen Stammeswelt zu dokumentieren, der vielmehr erst später von ihnen auf die Gesamtheit übertragen worden sei – durch den Sieger. Tacitus verwendete diese verkürzende, aber zugleich anspielungsreiche Erklärung (wenn auch unter dem Vorbehalt, fremde Meinung zu referieren), weil sie seiner Vorstellung von germanischer *origo* entgegenkam und nach ihren Voraussetzungen seinen imperialen Auffassungen konform war. Aber die referierte Ansicht ist keine Hypothese über einen ethnographischen Sachverhalt; sie stammt aus dem Arsenal zeitgebundener politischer Polemik und ist, ohne diesen Hintergrund zu berücksichtigen und die tagespolitische Absicht zu würdigen, nicht voll zu verstehen. Tut man das jedoch, dann erscheinen auch andere Rätselfälle dieses Satzes in veränderter Sicht.

## 5

Die, wenn nicht schwierigste, so doch am meisten behandelte Stelle des Namensatzes ist die Wendung, die rechtsrheinische Gesamtheit sei «zuerst vom Sieger aus Furcht,<sup>37</sup> dann auch von sich selbst» (*omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis*) mit dem Germanennamen benannt worden. Der Hauptanstoß liegt bekanntlich darin, daß die Formulierung einen unbegreiflichen logischen Widerspruch zu enthalten scheint: Rechtsrheinische Eindringlinge setzten sich gewaltsam in Gallien fest und vertrieben die dortigen Vorbewohner, waren also ihnen gegenüber die Sieger; die Sieger hätten dann aus Furcht alle Rechtsrheinischen mit ihrem eigenen Namen «Germanen» genannt, bis diese schließlich den Namen als Selbstbezeichnung übernommen hätten. – Aber Furcht kann man nur beim Besiegten, nicht beim Sieger voraussetzen, und nicht die Sieger, sondern allenfalls die Besiegten konnten

<sup>37</sup> Die kausale Bedeutung von *ob metum* scheint jetzt unbestritten zu sein; vgl. NORDEN, Urgeschichte 331 ff.; F. FOCKE, Der Namensatz, in: Satura. Festschrift O. Weinreich, 1952, 33; KRAFT (wie Anm. 5) 117f.; FLACH (wie Anm. 5) 174; LUND, Gymnasium 89, 1982, 319f. und Kommentar 116; PERL, Kommentar 135.

in der Furcht ein Motiv haben, alle Rechtsrheinischen mit dem Namen der von dort gekommenen Eroberer zu benennen.

Die verbreitetste Lösung sucht deshalb nach einem Weg, das logische Verhältnis umzukehren und findet ihn in einer Änderung des Textes: *a victo* (oder: *victis*) *ob metum*.<sup>38</sup> Damit wären es die Besiegten, die linksrheinischen Opfer der landnehmenden Germanen, die «aus Furcht» vor diesen oder weiteren rechtsrheinischen Aggressoren die Gesamtheit dieser Stämme mit dem Namen ihrer Besieger benannt hätten. Dieser Vorschlag ist zwar nicht ohne sachliche Schwierigkeiten,<sup>39</sup> aber doch grundsätzlich möglich. Für einen Eingriff in den Text bietet jedoch die Überlieferungssituation nicht den mindesten Anlaß; diese wie jede andere Konjekturen kann nur durch *divinatio* begründet werden und ist so viel wert wie die interpretatorischen Voraussetzungen des Emendators. Es ist deshalb auch öfter der Konjekturenkritik in diesem Falle jede Berechtigung bestritten worden.<sup>40</sup> – Unter den Versuchen, den überlieferten Text zu rechtfertigen, ist derjenige NORDENS am bekanntesten und wirkungsvollsten geworden. Danach ist *a victore* wie ὑπὸ τοῦ νικῶντος «derivativ» zu verstehen («nach dem Sieger»), und NORDENS Interpretation gelangt so ohne Eingriff in den Text zu einer grundsätzlich gleichen Auffassung von der Sache: Der germanische Sieger erzeugte Furcht in der neuen Umgebung, wo nun diese Furcht dazu führte, alle rechtsrheinischen Populationen nach dem furchteinflößenden Sieger zu benennen, weil er von dort stammte. Gegen diese mit großem philologischen Aufwand begründete Auffassung spricht die offensichtliche Parallelität *a victore* – *a se ipsis*, in der das zweite Glied – was niemals bestritten worden ist – «kausativ» (ὑφ' ἑαυτῶν, von sich selbst) verstanden werden muß. NORDEN meinte zwar, Parallelen für Bedeutungswandel der Konjunktion *a* in demselben Satz in der ethnographischen Literatur nachweisen, ja die Formel auf eine feste traditionelle Prägung zurückführen zu können,<sup>41</sup> hat sich aber mit dieser Auffassung nicht durchgesetzt. – Ausdruck der Ratlosigkeit einer unheilbaren Verderbnis gegenüber ist es schließlich, wenn Herausgeber *a victore* mit einer *crux* versehen.

Trotz ihrer ganz verschiedenen philologischen Konsequenzen liegt diesen Einstellungen zu dem aporetischen Satz doch ein sehr einheitliches, von Volkstumsvorstellungen abhängiges Gedankenmodell zugrunde. Es ist erstaunlich, wie oft von dem vermeintlich feststehenden «richtigen Sinn» oder einer «sachlich zutreffenden

<sup>38</sup> *A victis*: nach M. A. MURET (16. Jh.) zuletzt TIERNEY, RhM 107, 1964, 377; KRAGGERUD (wie Anm. 5) 35; DELZ, MH 27, 1970, 229 (*a victis e victore*); PERL, AArchHung 30, 347 und Kommentar 136. – *a victo*: nach LEIBNIZ und J. GRIMM, Geschichte der deutschen Sprache<sup>3</sup> 1, 545, zuletzt DOBESCH (wie Anm. 5) 82 f. Vgl. die Liste bei FLACH (wie Anm. 5) 175 f.

<sup>39</sup> Die *victi* (= *expulsi*) hätten «alle» Rechtsrheinischen mit dem Namen benannt, den ihre Feinde und deren nächste Stammesgenossen auch rechts des Rheines schon trugen; dafür ist weder ein Motiv noch ein Grund des Erfolges zu erkennen, die Volkstumsgrenze am Rhein scheint naiv antizipiert zu werden.

<sup>40</sup> NORDEN, Urgeschichte 341.

<sup>41</sup> NORDEN, Urgeschichte 323 ff.

Auffassung» der Stelle gesprochen wird und die Textgestaltung oder das Textverständnis danach beurteilt werden, ob sie das «sachlich Richtige» zum Ausdruck bringen.<sup>42</sup> «Freilich muß es fast unbegreiflich erscheinen, daß hierüber eine Meinungsverschiedenheit besteht», schreibt ED. NORDEN (Urgeschichte 328) und fragt weiter: «Kann es nun etwas Gewisseres geben, als daß unter dem Sieger eben die Völkerschaft Germani-Tungri verstanden ist, die siegreich in Gallien eindrang?» Unbefangener Beurteilung muß diese Einstellung eher als methodisch eklatant unzulässige Voreingenommenheit erscheinen, die aber bemerkenswerterweise gar nicht als solche bewußt wird. Bestimmte axiomatische Vorgaben zwingen hier immer wieder zu Folgerungen in einer bestimmten Richtung: Gemeinsame Abstammung verbindet danach die rechtsrheinischen Einwanderer mit ihrer alten Umgebung stärker als Verhalten und Erleben mit der neuen; denn es ist allemal die Verwandtschaft der Invasoren mit den Rechtsrheinischen und die Kluft zwischen Siegern und Besiegten, die das Verhältnis der Namengeber zu den Benannten bestimmen (s. dagegen o. Anm. 34). Weiter verraten Benennung und Selbstverständnis eher eine bleibende ethnische Wahrheit als erfahrungsgelitete Zuordnungen; denn die Erkenntnis, der die Furcht der Unterlegenen den Weg weist (*ob metum*), ist die Erkenntnis eines tatsächlich bestehenden Zusammenhanges. – Aber all das sind weniger Auffassungen, die Tacitus hat oder referiert, als Überzeugungen seiner Interpreten. Was diesen zufolge als Sachverhalt im Namensatz angesprochen ist, darf gleichsam (um die oben entwickelten Chiffren zu verwenden) eine «tenkterische» Position genannt werden; Tacitus referiert aber eine «ubische». Ihm geht es nicht darum, einen Gegensatz zwischen Galliern und Germanen historisch zu begründen, sondern das Aufkommen des Gesamtnamens der Germanen als wenig aussagekräftig für ihren wirklichen Zusammenhang hinzustellen; die Erwähnung der Germani-Tungri soll diesen Stamm nicht als Speerspitze germanischer Expansion erscheinen lassen, sondern die kleine Gruppe originärer Namensträger eher zufällig als Namengeber der Gesamtheit aller rechtsrheinischen Stämme kennzeichnen. Zu diesem Zwecke wird im Namensatz eine Position von Assimilationsrömern und politischen Gegnern ihrer aggressiven rechtsrheinischen Vettern herangezogen. Sie hat eine polemische Tendenz; sie schätzt die Germanität der Tungrer nicht positiv ein, aber bejaht römische Herrschaft; sie beurteilt die Rheingrenze historisch verzerrt, aber aus aktueller Erfahrung nur allzu verständlich; sie hat ein kritisches Verhältnis zur Namensübertragung und schreibt die Ausweitung des alten Namens auch «nur der Furcht des Siegers» zu.

Der Sieger, mit dem sich Ubier und Agrippinenser von Caesar bis Cerialis treulich identifizieren, sind allein die Römer. Von ihrem Standpunkt aus ist es entscheidend, daß Caesar die linksrheinischen Germanen unterworfen und damit den Weg zum römischen Frieden, zur provinziellen Rechtsgemeinschaft und zur städtischen

<sup>42</sup> Z. B. DREXLER (wie Anm. 1) 325: «Sinn des Satzes steht fest»; NORDEN, Urgeschichte 328; DOBESCH (wie Anm. 5) 82; FLACH (wie Anm. 5) 174; PERL, Kommentar 135.

Zivilisation eröffnet hat; es ist in der Tat die Voraussetzung ihrer ethnischen und politischen Existenz. Es geht auch nicht darum, daß die ursprünglichen Germani ihre Vorbewohner vertrieben und diese darauf irgendwie reagierten, sondern daß die siegreichen Römer die linksrheinischen Bewohner nach ihrer Unterwerfung und Assimilierung vor den rechtsrheinischen Invasoren schützten. Diesen Gedanken betont Tacitus allenthalben und läßt deshalb seinen Cerialis programmatisch erklären (hist. 4,73,2f.), die Römer hätten Ariovist (der ebenfalls *Rhenum transgressus Gallos expulit*) zurückgeworfen, damit zugleich Gallien befriedet und den zivilisatorischen Anschluß eingeleitet. Der Historiker läßt den General natürlich so reden, weil er ihn als Handelnden (und dieser sich selbst wahrscheinlich auch) in einer Position sieht, die typologisch die Caesars gegenüber Ariovist wiederholt. Vergangenheit und Gegenwart, historische Erfahrung und aktuelles Erleben schließen sich in einem einheitlichen Verständnishorizont zusammen,<sup>43</sup> den Bedrohung Galliens und römischer Sieg, Hilfsbedürfnis, Verführbarkeit oder Treue der gallischen Bundesgenossen konstituieren. Wenn aus diesem Verständnishorizont – worauf die bisherigen Anaysen immer wieder geführt haben – auch der Namensatz verstanden werden muß, dann muß man *a victore* auf die Römer beziehen.<sup>44</sup> Dies ist eine Deutung, die nur sehr selten einmal erwogen worden ist und dann mit unhaltbaren Gründen empfohlen,<sup>45</sup> öfter noch als offenkundig absurd abgewiesen wurde.<sup>46</sup> Sie erscheint jedoch zwanglos und naheliegend, sobald die offene oder stillschweigende Voraussetzung aufgegeben wird, daß der Namensatz vom Gedanken des ethnischen Dualismus bestimmt sei, und sobald die gedanklichen Bezüge des Autors erkannt sind.

Die Furcht als Motiv der Benennung ist am wenigsten dann ein Einwand gegen die vorgeschlagene Deutung, wenn sie den Römern von der erschlossenen Position aus zugeschrieben wird. Denn fraglos gibt es ja nicht nur einen römischen *metus Germanicus*, sondern beherrscht er geradezu die römische Grenzpolitik. Von Caesar an über die Okkupationszeit bis zum Bataverkrieg mit seinem Trauma wiederkehrender rechtsrheinischer Invasionen begegnet die Sorge vor dieser Bedrohung. Sie und nur sie hat tatsächlich die Rechtsrheinischen pauschal als Einheit zu-

<sup>43</sup> Vgl. dazu zwar nicht im einzelnen, aber der gedanklichen Richtung nach: H. NESSEL-HAUF, Tacitus und Domitian (1952), in: V. PÖSCHL (Hrsg.), Tacitus 1969, 208 ff.; R. SYME, Tacitus, 1958, 127 f.; K. CHRIST, Germanendarstellung und Zeitverständnis bei Tacitus (1965), in: Römische Geschichte und Wissenschaftsgeschichte 2, 1983, 140 ff.

<sup>44</sup> Das römische Volk nennt NORDEN, Urgeschichte 329 f., den exemplarischen *victor* und verweist dafür etwa auf Cic. de domo 90; Vell. 2,107,3; was KRAFT (wie Anm. 5) 121 f. dagegen einwendet, schlägt nicht durch, weil die Bedenken gegen den abstrakten Kollektivsingular die sonst darunter Verstandenen ebenso betreffen wie die Römer.

<sup>45</sup> FOCKE (wie Anm. 37) 31 ff. in wenig konziser Argumentation.

<sup>46</sup> O. HIRSCHFELD, Kleine Schriften, 1913, 54 «kann ernstlich nicht in Frage kommen»; zustimmend NORDEN, Urgeschichte 328; KRAFT (wie Anm. 5) 118. 121; DELZ, MH 27, 1970, 228 Anm. 14 «auf die absurde Vorstellung ... trete ich nicht ein»; PERL, Kommentar 135 «unter *victor* können nicht die Römer (Caesar) verstanden werden, da von diesen hier überhaupt nicht die Rede ist.»

sammenfassen lassen.<sup>47</sup> Ein Widerspruch zwischen römischem Sieger und Furchtmotiv besteht nicht. Im übrigen besaß nur eine Namengebung von römischer Seite aus auch genügend Breite und Autorität, um verständlich zu machen, daß sie von den Benannten als Selbstbezeichnung übernommen werden konnte. Die Furcht belgischer Nachbarn der Germani cisrhenani vor den rechtsrheinischen Vettern ihrer Bedrücker könnte allenfalls erklären, warum jene Belger die Rechtsrheinischen nach diesen ›Germani‹ nannten, keineswegs aber, daß sie damit auch durchdrangen; denn dazu wäre die sprachliche Reichweite belgischer Einzelstämme nicht groß genug gewesen, und ein Motiv, sich solchen Sprachgebrauch zu eigen zu machen, wäre hier bei den Benannten auch nicht zu erkennen. Daß aber der römische Germanenname über Militär, Verwaltung und Schriftgebrauch auch jenseits von Rhein und Donau im Außenverkehr allmählich rezipiert wurde, ist ein verständlicher und bekannter Vorgang.<sup>48</sup> Schließlich entfällt damit das oft bedachte Problem, daß *victor* und *ipsi* keinen echten Gegensatz bildeten, weil der *victor* in den *ipsi* enthalten wäre.<sup>49</sup>

Schwerer wiegt ein anderer Einwand: Die Römer können den Germanennamen als Gesamtbezeichnung nicht von den Germani cisrhenani entlehnt haben, weil Ariovist und andere suebische Gruppen am Ober- und Mittelrhein anscheinend schon vor der Begegnung Caesars mit den Germani cisrhenani unter dem allgemeinen Germanennamen zusammengefaßt wurden;<sup>50</sup> darüber hinaus konstituierten die Auseinandersetzungen mit den großen Gegnern und den aggressiven Stämmen das römische Verhältnis zu den Rechtsrheinischen (und damit auch ihre Benennung) gewiß mehr als die Berührung mit der Stammesgruppe der Germani in der Belgica. Caesar fand also die Namenserverweiterung einerseits schon vor und hätte andererseits wenig Grund gehabt, sie von sich aus vorzunehmen. – Dieser Einwand ist jedoch auf doppelte Weise zu entkräften. Der Namensatz schließt nicht aus, was aus vielen Gründen als sehr wahrscheinlich anzunehmen ist, daß nämlich der Germanenname auch rechts des Niederrheines in begrenztem Ausmaße originär war. Germ. 2,3 besagt nicht, daß ein ausschließlich links des Rheines beheimateter Name auf die Populationen rechts des Stromes übertragen wurde, sondern daß Germani über den Rhein kamen und ihr Name dann auf *omnes*, die Gesamtheit aller rechtsrheinischen Stämme, übertragen wurde. Der Namensatz will aber vor allem keinen objektiven Sachverhalt darstellen, sondern er referiert eine subjektive Meinung. In ihm ist eine standpunktsbezogene, politisch tendenziöse Aussage zu erkennen, die durch den

<sup>47</sup> NORDEN, Urgeschichte 416ff. gibt bei anderslautenden Schlußfolgerungen die umfassendste Stellensammlung; vgl. noch H. BELLEN, *Metus Gallicus – metus punicus*. Zum Furchtmotiv in der römischen Republik, 1985.

<sup>48</sup> NORDEN, Urgeschichte 425; PERL, Kommentar 137.

<sup>49</sup> So etwa FLACH (wie Anm. 5) 174; LUND, ANRW II 33,3, 1991, 1985; PERL, Kommentar 136.

<sup>50</sup> Darauf weist besonders DOBESCH (wie Anm. 5) 79ff. hin.

caesarischen Sprachgebrauch nicht widerlegt wird, ja objektiv teilweise unrichtig sein kann. Der Namensatz spiegelt die «agrippinensische Position» wider und besagt etwa: «Es ist nicht weit her mit der inneren Einheit der Germanen. Diese Tungrer da haben allerdings durch ihren Abfall im Bataverkrieg ihrer Herkunft alle Ehre gemacht, aber daß sämtliche Stämme rechts des Rheins ihren ominösen alten Namen tragen, ist doch bloß ein Werk der Römer, die zwar die alten Germani cisrhenani unterworfen und die Rheingrenze festgelegt, aber auch die Furcht vor ihrer Gefährdung nie verloren haben und deshalb in allen Rechtsrheinischen «Germanen» sahen.» In diesem Urteil treffen Nachbarschaftskenntnis, verkürzte Perspektive, politischer Gegensatz und polemische Parteilichkeit zusammen; Tacitus hat dem Rechnung getragen, indem er es als fremde Meinung wiedergab, aber er tat das immerhin, weil es in einem entscheidenden Punkt zu seiner Argumentation paßte.

Die Interpretation von zwei weiteren umstrittenen Stellen des Namensatzes kann diese Auslegung ergänzen und abschließen.

Der Germanenname als Gesamtname, heißt es an unserer Stelle, sei entstanden, indem der Name einer *natio*, nicht einer *gens* zur allgemeinen Geltung gekommen sei. – Der Gegensatz zwischen *natio* und *gens* ist in der unterschiedlichsten Weise aufgefaßt worden und hat in allgemein anerkannter Weise nicht bestimmt werden können. Man hat ihn als Antithese von Teil und Ganzem (Stamm – Volk),<sup>51</sup> von Territorium und Ethnos, von Heimat und Blutsverwandtschaft oder noch anders zu deuten gesucht.<sup>52</sup> *Gens* und *natio* können auch synonym gebraucht werden und sind es sogar gewöhnlich;<sup>53</sup> diese Möglichkeit scheidet wegen des Gegensatzes hier aber natürlich aus. Es ist methodisch bedenklich, eine anderswo definierte Wortbedeutung auch hier zu unterlegen, wo sie vielleicht nicht gemeint ist; andererseits besteht die Gefahr eines Zirkelschlusses, wenn man, um die Vieldeutigkeit der Begriffe zu umgehen, ihren Sinn aus dem Kontext zu erschließen sucht.

In dieser Lage muß, wie es auch schon vielfach geschehen ist, von der Bedeutung des häufigeren Wortes, nämlich *gens*, ausgegangen und dazu das wiederholte Vorkommen dieses Begriffes in der näheren Umgebung der Stelle beachtet werden. So

<sup>51</sup> Die Deutungen referiert H. KOTHE, *Nationis nomen, non gentis*, *Philologus* 123, 1979, 242 ff.; KRAFT (wie Anm. 5) 99 ff. – *Gens – natio* als Verhältnis vom Ganzen zum Teil (Gesamtvolk – Stamm): MÜLLENHOFF, *D.A.* 2, 199; NORDEN, *Urgeschichte* 314 ff.; MUCH, *Kommentar* 65; THEILER, *MH* 28, 1971, 119; KOCH, *Gymnasium* 82, 1975, 436; FLACH (wie Anm. 5) 171. 182 ff.; PERL, *AArchHung* 30, 343 ff.; F. GSCHNITZER, *Geschichtliche Grundbegriffe* 7, 1992, 169.

<sup>52</sup> *Natio* als Territorialbegriff vertrat besonders KRAFT (wie Anm. 5) 99 ff. unter Hinweis auf Charisius, *ars gramm.* 5,397, *natio solum patrium quaerit, gens seriem maiorum explicat*, und den Grammatiker Cincius bei Festus 164 L., *natio: in eadem terra hominum genus natum*; danach LUND, *Gymnasium* 89, 1982, 312 ff. und *Kommentar* 115.

<sup>53</sup> R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung*, 1961, 46; KRAFT (wie Anm. 5) 103; KRAGGERUD (wie Anm. 5) 28; GSCHNITZER (wie Anm. 51) 168 f. mit sehr treffender Bestimmung des semantischen Verhältnisses.

heißen die Germanen insgesamt eine *gens* (*Mannum, originem gentis*), aber auch ihre Stämme und Stammesgruppen heißen *gentes* (*gentis appellationes; Germanorum gentes*, Germ. 44,1). Besonders aufschlußreich ist das Nebeneinander Germ. 38,1, wo von den Sueben gesagt ist, sie bildeten *non una gens* (sondern deren mehrere), aber gleich darauf das *insigne gentis*, der Haarknoten, in Erinnerung gebracht wird. Gewiß ist hier nicht ein jäher Wechsel der Bedeutungen ›Stamm‹ und ›Volk‹ vorauszusetzen; vielmehr muß man davon ausgehen, daß es ein terminologisches Äquivalent für den modernen Volksbegriff nicht gibt (die Germanen als Volk heißen allenfalls *omnes Germani*, wie Germ. 27,2). *Gens* kann zwar die Gesamtheit, den Großverband, bezeichnen, aber ebensogut seine Untergliederungen,<sup>54</sup> und dies nicht, weil die Bedeutung wechselte, sondern weil der Begriff auf die Größe oder die Über- und Unterordnung (logische Differenz zwischen Genus und Species) gar nicht abstellt. Er bezeichnet immer nur den Aspekt des Abstammungszusammenhanges. Deshalb zerfallen *gentes* wiederum in *gentes* und nur, wo die Opposition groß – klein ausdrücklich gesucht wird, kann *populus* oder *natio* einmal die kleinere Einheit meinen.<sup>55</sup> Aber die verschiedenen Umfangsstufen von *gens* im selben Kapitel schließen gerade in Germ. 2,3 diese Möglichkeit aus.

*Natio* ist dem Wortsinn nach ebenfalls die Abstammung und Abstammungsgemeinschaft und unterscheidet sich von *gens* daher in der Grundbedeutung nicht.<sup>56</sup> Das seltenere Wort gewinnt seine Sonderbedeutung aus Spezialisierung und Verengung und bezeichnet in diesem Sinne engere oder weitere Landsmannschaft, dann Herkunft, Heimat und Heimatgemeinde; es kann so die von KRAFT betonte lokale Bedeutung haben, die auch in dem feststehenden Gebrauch von *natione* zur Bezeichnung der Herkunft vorliegt. In politisch-administrativer Sprache kann die nichtstädtische peregrine Gemeinde *natio* genannt werden, womit dann wieder der Übergang zur Bedeutungsnuance der relativ kleineren, weil begrenzteren Einheit gegeben ist.<sup>57</sup> Aber man darf den lokalen Aspekt nicht mit KRAFT verabsolutieren, die Bedeutungsaspekte fließen ineinander. Die Tungrer können darum *civitas* heißen, wenn ihre Gemeindeautonomie unterstrichen wird, *gens*, wenn sie als Stamm, als Abstammungsgemeinschaft gekennzeichnet sein sollen, und *natio*, wenn an den ethnisch definierten Heimatkanton in der Provinz gedacht wird.

Es geht also nicht darum, unter fixierten Bedeutungen die richtige zu bestimmen, sondern die Nuance zu ermitteln, auf die im gegebenen Zusammenhang die Kontrastierung von *gens* und *natio* hinweist. Dafür ist nun einmal entscheidend, daß kurz

<sup>54</sup> KRAFT (wie Anm. 5) 103; KRAGGERUD (wie Anm. 5) 25; G. PERL, Die gesellschaftliche Terminologie in Tacitus' Germania, SB Akad. Berlin 15 G 1982, 1983, 56 ff.

<sup>55</sup> So an der vielzitierten Stelle Vell. 2,98,1; weiter siehe NORDEN, Urgeschichte 316 f. (einschränkend dazu aber KRAFT [wie Anm. 5] 103); GSCHNITZER (wie Anm. 51) 169 Anm. 100.

<sup>56</sup> GSCHNITZER (wie Anm. 51) 168 ff.

<sup>57</sup> MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 3,721; KRAFT (wie Anm. 5) 108 f. (mit unhaltbaren Konsequenzen), KOCH, Gymnasium 82, 1975, 442 f.

vorher von den *gentes* der Ingvaeonen, Marser usw. die Rede war, großen historisch wirkenden Verbänden der echten Stammeswelt, zum anderen bei *natio* der politisch denkende Leser und Zeitgenosse zunächst an die zahllose Male begegnende Herkunftformel erinnert wird; so wie *natione Ubius* häufiger, ist tatsächlich auch *natione Tunger* gelegentlich belegt.<sup>58</sup> Damit dürfte aber vor allem der Gegensatz einer peregrinen (vielleicht sogar einer zur römischen Konskription herangezogenen) Gemeinde zu einem genuinen Namen der Stammeswelt (wie Marser oder Sueben) assoziiert werden. Die Nebenbedeutungen klein – groß, Heimatland – Verwandtschaftszusammenhang sind darum nicht ausgeschlossen, aber der eigentliche Akzent liegt wohl auf dem Gegensatz einer vergleichsweise bescheidenen, durch römische Organisation überprägten Einheit zu einem gewachsenen Stammesverband ungewisser Ausdehnung und potentieller Geschichtsmächtigkeit. Die Pointe der Formulierung scheint darin zu bestehen, daß aus dem Gegensatz *natio* – *gens* derjenige des römischen Siegers und der römischen Ordnung zur freien Stammeswelt nicht wegzudenken ist, daß in der Benennung nach der *natio* der *victor* das Verhältnis zur rechtsrheinischen Sphäre von vornherein nach seiner Weise konstituiert.

*Germaniae vocabulum recens et nuper additum*, sagt der Namensatz, und die Kommentatoren schwanken, ob in der Formulierung nur eine Variation für *Germanorum nomen* zu sehen ist oder wirklich eine geographisch-räumliche Vorstellung ins Spiel kommt – für die dann ein Grund gefunden werden müßte.<sup>59</sup> Auch hier scheint es darum zu gehen, die entscheidende Nuance und die damit provozierte Vorstellung genauer zu ermitteln. Man denkt bei der eigentümlichen Verwendung des «Landesnamens» (NORDEN) vor allem daran, daß die Tenkterer (hist. 4,63,1) ihre Kölner Nachbarn beglückwünschen *redisse in corpus nomenque Germaniae*. Damit läßt sich vergleichen, daß es von den Rechtsrheinischen im Zivilisaufruf heißt: *excita nuntiis Germania ad praedam famamque* (hist. 4,21,2) und dem die Reaktion entspricht: *Civilem ... universa Germania extollebat* (4,28,1). Nicht zuletzt ist an das berühmte *tam diu Germania vincitur* (Germ. 37,2) zu erinnern. Hier überall steht die räumliche Bedeutung mindestens nicht im Vordergrund, die Grenzen des Raumes schwanken vielmehr, oder sie bleiben ganz unbestimmt. Das Abstraktum ruft stattdessen eine Gesamtvorstellung hervor; innere Einheit und

<sup>58</sup> *Natione Ubius*: CIL VI 4337, 4339, 8805, 8809, XIII 2613; FINKE, Nachtr. CIL XIII, 17. Ber. RGK 1927, no. 352; – *natione Tunger*: CIL VI 10177 (33977). Vgl. SMEESTERS (wie Anm. 21) 175 ff.; M. P. SPEIDEL, The Soldier's Home, in: W. ECK – H. WOLFF (Hrsgg.), Heer und Integrationspolitik, 1986, 467 ff.

<sup>59</sup> Äquivalent für *nomen Germanorum* z. B. NORDEN, Urgeschichte 352; MUCH, Kommentar 60; ANDERSON, Kommentar 43; KRAGGERUD (wie Anm. 5) 27. – Räumliche Bedeutung hat *vocabulum Germaniae* z. B. für THEILER, MH 28, 1971, 120; LUND, ANRW II 33,3, 1991, 1975 f. («*Germaniae vocabulum* steht nicht im Sinne von *Germanorum nomen*»), besonders aber KRAFT (wie Anm. 5) 106. 109. 126, der weitreichende Folgerungen daraus zieht. DOBESCH (wie Anm. 5) 82 findet es «heikel», daß der Name der Einwanderer in Gallien plötzlich als Landesname aufgefaßt wird.

Zusammengehörigkeit der Gesamtheit werden damit betont, mögen sie nun in dem Anspruch auf die Freiheit der Gentilgesellschaft, in der allgemeinen Bereitschaft zu Plünderungszügen oder in der geschichtlichen Feindschaft des Imperiums zum Ausdruck kommen. Auch *vocabulum Germaniae* scheint deshalb über die Benennung der rechtsrheinischen Gesamtheit hinaus den inneren Zusammenhang der Benannten hervorzuheben. Der Namensatz bezeugt nicht nur die Meinung, daß ein von einem äußeren Standpunkt aus zusammenfassender <Volks>name für die Germanen neu sei, sondern daß es einen gewissen, die einheitliche Benennung herausfordernden Grad von Homogenität der rechtsrheinischen Stammeswelt erst seit jener Zeit gebe, als der Gesamtname aufkam, als Folge der römischen Präsenz am Rhein.

Zum Verständnis der ethnographischen Schrift des Tacitus müssen formale und traditionsgeschichtliche Beobachtungen mit der Berücksichtigung des zeitgeschichtlichen Erfahrungs- und Bewußtseinsstandes verbunden werden. Dieser erschließt sich gerade beim Namensatz erst dann, wenn die volkstumsgeschichtlichen Voreingenommenheiten der modernen Rezeptionsgeschichte als solche erkannt und vermieden werden.

*Universität Würzburg  
Institut für Geschichte  
Residenzplatz 2  
97070 Würzburg*